

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Montag, den **04. Dezember 2023**

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:57 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. GR Sascha Hübsch |
| 2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseider | 13. GV Michael Desch |
| 3. GV Reinhard Windhager | 14. GR Johannes Schönbauer |
| 4. GR Anna Wimmer | 15. |
| 5. GR Thomas Klugsberger | 16. |
| 6. GR Marcel Weinberger | 17. |
| 7. GR Alois Brunner | 18. |
| 8. GR Lukas Sumereder | 19. |
| 9. 2.Vizebgm. Franz Arthofer | |
| 10. GR Franz Schabetsberger | |
| 11. GR Karin Eichinger | |

GR-Ersatzmitglieder:

ER Andreas Mitter	für	GR Anna Zallinger
ER Yvonne Mader	für	GR Elisabeth Jäger
ER Franz Oberauer	für	GR Günter Humer
ER Ernst Sperl	für	GR Bernhard Rosenberger
ER Christopher Gruber	für	GR Andreas Unterberger

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

-

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Anna Zallinger
 GR Elisabeth Jäger
 GR Günter Humer
 GR Bernhard Rosenberger
 GR Andreas Unterberger

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die—Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **27.11.2023** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;—der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,—und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **30.11.2023** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

-

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

-

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

-

Bürgerfragestunde – keine Wortmeldungen

ENTWURF

Tagesordnung:

- TOP 1. Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Feuerwehrhauses am Madlspergergrund (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Bericht des Obmannes des Bau- und Infrastrukturausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen Swietelsky AG und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und dem Verein Plattenwurfverein Schwabenbach (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Schärding (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Änderung der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Änderung der Kanalgebührenordnung für die Kanalisationsanlage (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Änderung der Abfallgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Änderung der Tarifordnung für die Benützung des Pramtsaales und der Turnhalle der Volksschule Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 13. Allfälliges

ENTWURF

TOP 1. Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Feuerwehrhauses am Madlspergergrund (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Lt. GEP-Ergebnis soll in den Jahren 2025-2027 ein Feuerwehrhaus errichtet werden.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass wir seitens der SPÖ Fraktion dort den Kindergarten gesehen hätten. Dort ist ein sehr schöner Grund, aber wir haben leider nichts anderes für die Feuerwehr zur Verfügung.

GV Reinhard Windhager sagt, dass dies auch in der ÖVP-Fraktion besprochen worden ist. Das Thema dort ist, dass es keine andere Option gibt. Ein wesentlicher Part ist, dass die Erhaltung der Spielmöglichkeiten ermöglicht wird. Der Doktorberg soll für das Schlittenfahren erhalten bleiben, dies soll auch bei der ganzen Planung berücksichtigt werden. Dieser Platz muss als Naherholung bestehen bleiben.

GR Sascha Hübsch stimmt dem auch zu. Es passt auch, wenn es dort hinkommt, falls wir keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung haben. Gibt es beim Kreisverkehr in Ottenedt, wo das verfallene Haus steht, keine Möglichkeit? Für die Feuerwehr wäre die Ausfahrt schlagfertiger.

Bgm. Markus Hansbauer gibt dazu bekannt, dass er mit dem Bruder von Fr. R***** gesprochen hat. Es war jedoch keine Bereitschaft von Fr. R***** da. Wenn wir die Fläche erst kaufen müssen, ist es natürlich ein Kostenfaktor.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher sagt dazu, wenn das Grundstück überhaupt verkauft wird.

Kdt. Anton Schroll sagt dazu, dass ihm der Standort beim Kreisverkehr in Ottenedt auch lieber wäre. Der Neubau am Madlspergergrund ist jedoch eine Kompromisslösung, dies gehört bereits der Gemeinde. Es gibt sonst keine Fläche, die zur Verfügung steht.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, dass er auch den Standort beim Kreisverkehr in Ottenedt schöner fände. Man wäre dort zentral und schnell auf der Straße.

GV Michael Desch gibt bekannt, dass dies auch in der FPÖ-Fraktion diskutiert worden ist. Natürlich soll beim Doktorberg nichts passieren. Den Kindergarten sieht er im Ortsgebiet besser aufgehoben. Seiner Meinung nach passt der Standort beim Madlsperger. Das Haus von Fr. R***** ist nicht schön, wenn man nach Riedau hineinfährt, da fällt schon das Dach ein.

ER Ernst Sperl fragt, was mit dem Bauhof passiert. Diese Fläche wird derzeit als Fläche vom Bauhof genutzt, was passiert mit dem dann?

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass dies eine gute und berechtigte Frage sei. Grundsätzlich wäre angedacht gewesen, dass eventuell Feuerwehr und Bauhof zusammengebaut werden sollen. Die Fläche vom Doktorberg soll möglichst wenig verkleinert werden. Wir sind auch dran, dass wir uns eventuell wo einmieten können. Aktuell gibt es dazu nichts Konkretes. Momentan wäre die Überlegung, dass wir in einer gewissen Größe etwas dazu bauen können.

ER Ernst Sperl sagt dazu, dass er diesem Standort nicht zustimmen wird. Die Fläche will er als Naherholungsgebiet haben. In Pramnähe will er keine Verbauung, auch die Luftabflussschneise am tiefsten Punkt der Landschaft will er nicht behindern. Ihm persönlich ist der derzeitige Standort am liebsten. Da gibt es keine zusätzliche Versiegelung und die Nähe zur Betriebsfeuerwehr Leitz ist auch von Vorteil. Egal ob Neubau oder Umbau der bestehenden Räume von Polizei und Roten Kreuz, die werden ja frei.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass zu diesem Thema bereits des Öfteren diskutiert worden ist. Es gab auch Gespräche mit Baumeister Buchinger. Hier reden wir von den Kosten. Wir benötigen beim aktuellen

Standort zusätzlichen Grund. Die Nachbarn, Fam. V***** geben keinen Grund her, da waren wir bereits. Wir müssten das Grundstück von der Rettung kaufen und das Grundstück von der Fa. Leitz kaufen. Dort sind wir kostenmäßig in einer anderen Dimension, die aktuell nicht möglich bzw. finanzierbar ist. Das ist alles eine Kostenfrage. Bei der Fam. V***** waren ich und AL Petra Langmaier dort, jedoch will er keinen Grund verkaufen. Die Fa. Leitz wäre bereit ein Grundstück zur Parkfläche zu verkaufen, dort wäre jedoch die Bauart aufwändiger und würde zusätzliche Kosten verursachen (lt. Baumeister Buchinger). Was er natürlich anbieten kann, dass wir den Punkt nochmals vertagen, und dass er weitere Gespräche mit Fr. R***** führt, wie die Umwidmung dort ausschaut bzw. wie lange es dort schon gewidmet ist.

ER Ernst Sperl sagt dazu, dass es nicht gewidmet ist, es ist nur im Örtlichen Entwicklungskonzept drinnen.

Kdt. Anton Schroll erklärt dazu, die derzeitige Situation des Feuerwehrhauses. Wir brauchen mindestens 1520 m Breite/Tiefe bei einem neuen Feuerwehrhaus. Dort wissen wir, wo wir dann sind. Das würde bedeuten, dass wir beim derzeitigen Gebäude 10 Meter zusätzlich benötigen würden. Da würde der halbe Leitzparkplatz drauf gehen, weil Die Fam. V***** nichts her gibt. Man könnte die Ausfahrt nach oben verlegen, jedoch bräuchten wir eine stärkere Decke beim Gebäude. Natürlich sprechen wir hier von einer hohen Bausumme. Der jetzige Standort ist für alles geeignet, jedoch nicht für ein FF-Haus, das haben wir bereits schriftlich erhalten. Möglich ist alles, steht es jedoch finanziell dafür?

GR Karin Eichinger sagt dazu, dass der Vorschlag mit dem Vertagen gut ist, vielleicht könnten man mit Frau R***** nochmals sprechen. Wir sind derzeit nicht in der Lage, dass wir das Gebäude gleich nächstes Jahr bauen können. Wir kommen nicht so in die Zeitnot, wenn wir es in der nächsten Sitzung erst beschließen. Vielleicht kann man noch mit Fr. R***** reden. Fr. R***** wollte ja eventuell was bauen, wie zB. die Polizei mit Miete. Vielleicht könnte man sich als Feuerwehr einmieten?

GV Michael Desch sagt dazu, dass er von einer Miete, wo sich die Feuerwehr einmietet, nichts hält. Die Gemeinde soll das Gebäude schon selbst haben. Was wir auch bedenken müssten, wenn wir uns einen Grund kaufen müssen (50-100 Euro pro Quadratmeter). Das gehört auch bedacht, wenn das Geld schon knapp ist. Falls wir den Grundsatzbeschluss jetzt fassen, können wir diesen wieder revidieren.

Kdt. Anton Schroll sagt, wenn wir keinen Grundsatzbeschluss haben, können wir keine Planung machen und können es nicht in Linz nicht einreichen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass er auch noch bei Fr. R***** nachfragen kann. Er glaubt jedoch, dass wir bis zur nächsten GR-Sitzung keine Entscheidung von Fr. R***** haben werden.

GR Sascha Hübsch fragt Kdt. Anton Schroll, wie die Zeitschiene ist.

Kdt. Anton Schroll sagt dazu, dass lt. GER das Feuerwehrhaus mit 2027 fertiggestellt werden soll. Naja, wenn man sieht, wie lange der Kindergarten dauert. Der Doktorberg soll erhalten bleiben, das war auch sein Anliegen. Der Skaterplatz wird eventuell weichen müssen, sonst müsste sich seiner Meinung nach alles ausgehen. Dort ist sicherlich der finanziell interessanteste Standpunkt.

GV Michael Desch sagt dazu, dass der Skaterplatz niemand abgehen wird.

GR Sascha Hübsch fragt, ob wir dies nun so machen können, dass wir einen Grundsatzbeschluss für diese Variante fassen bzw. auch mit Fr. R***** noch weitere Gespräche führen.

GR Alois Brunner fragt, sieht man bei dem Grundstück von Fr. R***** wirklich als Alternative, macht ein Bauhof dort draußen Sinn - soweit vom Ort draußen.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider sagt, dass sich der Bauhof aus finanziellen Gründen nicht ausgehen wird, ganz egal wo wir ihn hinbauen. Bei der Feuerwehr glaubt er, dass eine Privatperson nicht die Förderung erhält, wie eine Gemeinde.

GR Thomas Klugsberger sagt, dass es vom Gefühl her in Richtung Madlspergergrund gehen wird. Die Variante, dass es noch Gespräche mit Frau R***** geben wird, gefällt ihm gut. Ihm ist bekannt, dass dort Spannlang und Klee auch Interesse gehabt, haben sollen. Gibt es dazu noch Informationen, ob noch Interesse besteht? Klee hat sich erledigt, der ist ja jetzt in Breitenried.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass er das zum ersten Mal hört.

GR Thomas Klugsberger sagt, wenn dort draußen was erschlossen würde, wäre es interessant, wenn dort auch die Feuerwehr hinkommen würde. Was jedoch noch Bedenken aufwirft, was mit dem Bauhof passiert, wenn wir die Feuerwehr dort hinbauen.

Kdt. Anton Schroll sagt dazu, man könnte das alte Feuerwehrhaus hernehmen für den Bauhof.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für den Neubau eines Feuerwehrhauses am Madlspergergrund zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „NEIN“-Stimme (ER Ernst Sperl)

ENTWURF

TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

ENTWURF

TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Sascha Hübsch gibt die Berichte zu den Sitzungen am 26. September 2023 und 24. Oktober 2023 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Prüfungsausschusses, am 26. September 2023 mit der Tagesordnung:

- Belegprüfung (01.06. bis 31.08.2023)
- Allfälliges

Sitzung des Prüfungsausschusses, am 24. Oktober 2023 mit der Tagesordnung:

- Prüfbericht Gebarungsprüfung
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 4. Bericht des Obmannes des Bau- und Infrastrukturausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Lukas Sumeder gibt den Bericht zu der Sitzung am 12. September 2023 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Bau- und Infrastrukturausschusses, am 12. September 2023 mit der Tagesordnung:

- Leistensteine/Grünfläche beim Parkplatz Pomedt
- Allfälliges

ENTWURF

TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen Swietelsky AG und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

G E S T A T T U N G S V E R T R A G

über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen –
Straßenquerungen – betroffene Grundstücke:

Marktplatz 94

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

- Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit **der Firma Swietelsky AG** (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGB1 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke der **Verlegung von Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen der Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Verlegung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßenrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Verkehrsstand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Alle diese diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:
 - 2.1. Der Minitrohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine ÖO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden“.
 - 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minitrohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
 - 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungsstrasse ist mit einem **Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbaugung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Kinnette nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1), maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
 - 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem (nicht) einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
 - 2.5. Die Kinnettenänder sind beim Öffnen und vor Wiedereenschließen der Kinnette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Kinnettenkonstruktion herzustellen.
 - 2.6. Die Verfüllung der Kinnette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Kinnette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper zugeordnet ist. (Frost-Setzungsverhalten)
 - 2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Inhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Verlegung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
 - 2.4. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.
 - 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzunordnen.
 - 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.

- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Kinetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Kinnette, der Sorgfält der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Kinettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig Instand gesetzten Kinnette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengräben, Gesteigen, Banketten, Leitelinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Kinettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßenrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Regelung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leitungssträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer gesondert zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Befreiung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellensicherung Materialien auf Straßenrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen **Zivildienstnehmer auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigten haften der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigten hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der

Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.

6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.

7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über die Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten an Dritten mit keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzugehen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten an diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2023 beschlossen.

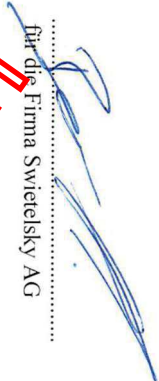
Riedau, am

04.12.2023


Bürgermeister Markus Hanspauer

Für die Nutzungsberechtigten:

Yaufiriden, am 19.11.2023


.....
für die Firma Swietelsky AG

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. Firma Swietelsky AG

Beilagen/Planansätze:

ENTWURF

Technische Bestimmungen

Verlegung einer Kabellleitung/ eines Minirohrverbandes

1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabellleitung (Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabellleitung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.

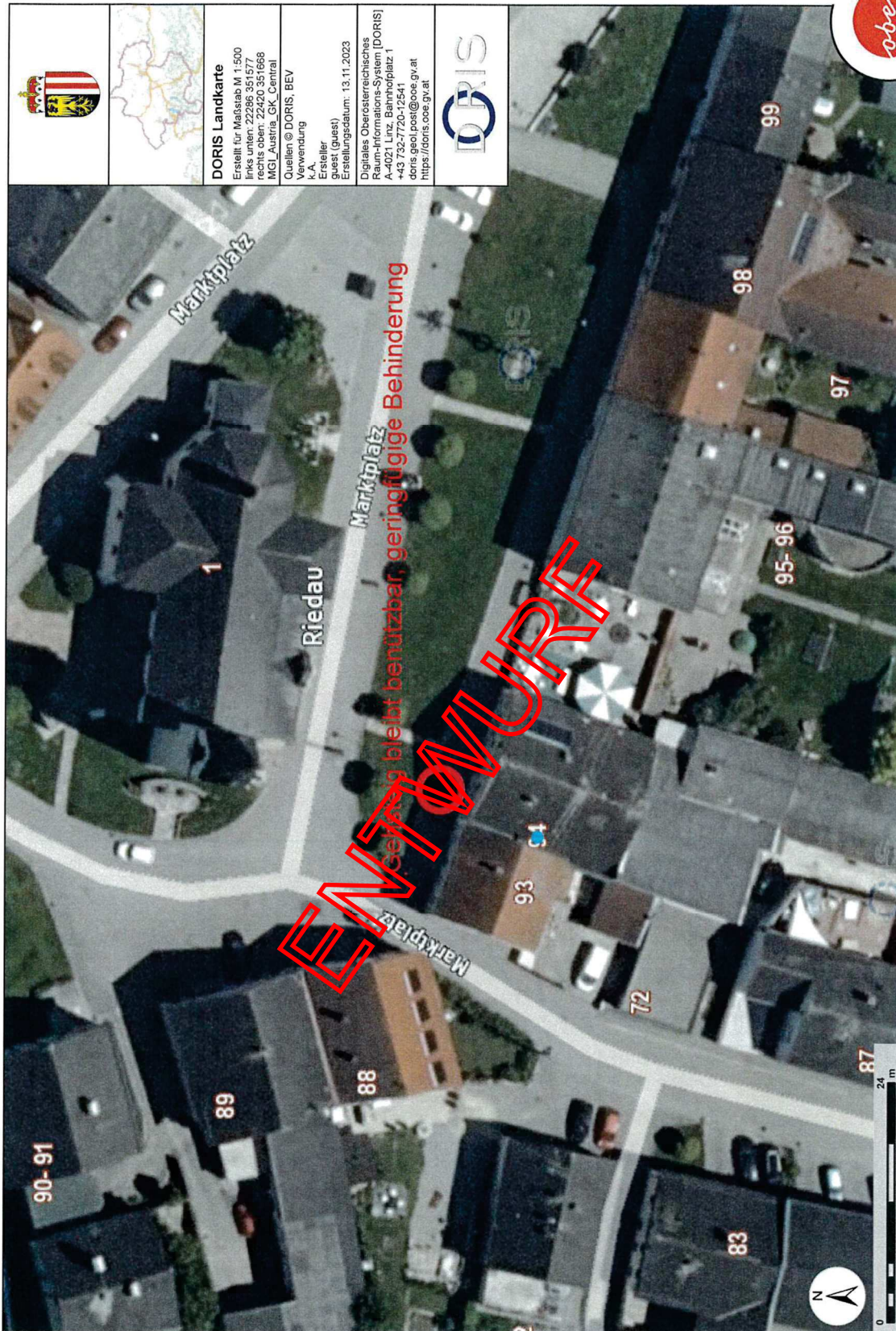
In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegehaltungsverband Eisenwurzen) herzustellen.
4. Die Quertung der Fahrbahn / Längsführung hat soweit wie möglich ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass freigelegte Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlräum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenbelag auftreten können.

Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pflüg erfolgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!
Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumlich nicht machbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
5. Sämtliche Kabelllegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
6. Die genaue Festlegung der Leitungsstresse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegehaltungsverbandes Eisenwurzen vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schicht sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegehaltungsverbandes Eisenwurzen eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**
Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Strablenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kanktkörnung – zu erfolgen.
13. **Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**
Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $F_{v1} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ vereinbart.
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Strablenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Unggebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgut Anforderungen an Asphaltbeton
ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1
RVS 11.01.11 Empirischer Ansatz
RVS 11.06.22 Baustellentafeln
RVS 08.16.01 Prüfvorfahren – Steinmaterial – Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut
RVS 11.03.21 Asphalt und Asphaltmischgut – Herstellung und Abrechnung.
RVS 11.06.58 Abrechnungsbeispiele
Bauprodukte u. Befestigungsmittel
15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßeneinbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
Fahrbahn :
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (meh. stab. Tragschichte, Kanktkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragschichte (AC 16 deck, 70/100, A5, G8)
Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nähtflanzenanstrich zu erfolgen.
16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Weegerhaltungsverbandes Eisenwurzen an Ort und Stelle festgelegt.
17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Kinettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens 50 cm betragen

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergänge unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlaßfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

ENTWURF



DORIS Landkarte
 Erstellt für MacGis, M 1:500
 links unten: 22286, 351577
 rechts oben: 22420, 351668
 MGI, Austria_GK_Central
 Quellen © DORIS, BEV
 Verwendung
 k.A.
 Ersteller
 guest (guest)
 Erstellungsdatum: 13.11.2023
 Digitales Oberösterreichisches
 Raum-Informationssystem (DORIS)
 A-4021 Linz, Bahnhofplatz 1
 +43 732-7720-2541
 doris.geol.post@ooe.gv.at
 https://doris.ooe.gv.at



Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder für Fehlerfreiheit der Landkarte schließt das Land Oberösterreich eine Gewähr aus und übernimmt keine Haftung jeglicher Art. Des Weiteren ist die Haftung für Folgeschäden, die aus der unsachgemäßen und falschen Interpretation der Inhalte resultieren, ausgeschlossen.

1 / 1

GV Michael Desch verlässt den Saal um 19:24 Uhr, wieder retour um 19:25 Uhr.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Gestattungsvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 6. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und dem Verein Plattenwurfverein Schwabenbach (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

ENTWURF

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Riedau vertreten durch Herrn Bürgermeister **Markus Hansbauer**

Marktplatz 22-33, 4752 Riedau.

Im folgendem kurz Verpächter genannt und dem Verein

PWV (Plattenwurfverein) Schwabenbach vertreten durch Obmann **David Laufenböck**

ZH. Kassier Stv. **Markus Praschl**, Schwabenbach 64, 4752 Riedau

Im folgendem kurz Pächter genannt, wie folgt:

1. Pachtgegenstand

- Der Verpächter ist Eigentümer der Liegenschaft (EZ) 476 (KG) 48138 mit dem darauf befindlichen Grundstück GST-NR.: 746/76.

Auf dem genannten Pachtgrundstück soll ein Vereinsheim in Containerbauweise mit einer Fläche von < 60 m2 entstehen. Für dieses wird ein Streifenfundament benötigt, welches vom Verein in Eigenregie errichtet wird und somit der Gemeinde dafür keinerlei Kosten erwachsen.

Weiters werden am nördlichen Randbereich des Clubheims eine immergrüne Hecke sowie 3 Kugelbäume gepflanzt. Die ebenerwähnte notwendige Umgestaltung des Rodelhügels hat so zu erfolgen, dass sich ordentliche Benützung als Rodelhügel gewährleistet bleibt. Eine Weganbindung ist ebenfalls angedacht.

Details dazu sind dem als Anlage beigefügtem Ausschnitt aus dem Einreichplan zu entnehmen.

- Weiters soll die Teilnutzung des Grundstückes (EZ) 476 (KG) 48138 GST-NR.: 746/76 als Trainingsplatz im Vertrag beinhaltet sein.
- Der Verpächter übernimmt keine Haftung für besondere, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften des Bestandsobjektes. Es ist alleinige Angelegenheit des Pächters, alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die Zustimmung der Anrainer/Nachbarn für die Errichtung des Vereinsheims sowie für den ordentlichen Betrieb des Vereins selbst einzuholen.
- Weiters sollten jährliche, die bereits bestehenden Veranstaltungen „Plattler Hobbyturnier“ sowie das „Schwabenbacher Ballgeschupfe“ auf dem Grundstück (EZ) 476 (KG) 48138 GST-NR.: 746/76 stattfinden. Eine diesbezügliche entsprechende Einigung in Bezug auf Ruhezeiten bzw. Nachtruhe ist mit den Anrainern/Nachbarn zu treffen. Dies gilt auch für das generelle Vereinsgeschehen, also für den ordentlichen Betrieb des Vereins.

2. Vertragsdauer

- Der Pachtvertrag beginnt am 01.01.2024, und wird erstmals mindestens 5 Jahre abgeschlossen. Beiden Vertragsteilnehmern steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats, ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes nach den ersten 5 Jahren aufzukündigen.
- Nach Ablauf der ersten 5 Jahre sofern keine Aufkündigung erfolgt ist, steht dem Pächter mittels Gemeinderatsbeschlusses zu, das Pachtverhältnis zu verlängern.
- Nach Beendigung des Pachtverhältnisses aus welchen Gründen auch immer, hat der Pächter dem Verpächter das Pachtobjekt im Originalzustand zurückzustellen.

3. Pachtzins

- Der jährliche Pachtzins soll Euro 200,- betragen. Dieser soll jährlich zum 01.01 von der Gemeinde vorgeschrieben werden.
- Für die Wasser und Kanalbenutzung wird von der Gemeinde eine Zählereinrichtung am Anschlusspunkt montiert, welche jährlich abgelesen und vorgeschrieben wird.
- Die Stromversorgung und Abrechnung erfolgt mittels Direktanschluss bei der Energie AG.

4. Instandhaltung, Instandsetzung, Erhaltung, Veränderungen

- Das Pachtobjekt ist vom Pächter ~~entsprechend~~ und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Nach Beendigung des Pachtvertrages ist das Pachtobjekt betreffend dem Vereinshelm (Contentalner inklusive Fundamentierung) in den Urzustand zu bringen.
- Sämtliche Veränderungen ~~an~~ Pachtobjekt bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Verpächters. Für folgende Veränderungen erteilt der Verpächter dem Pächter bereits jetzt seine Zustimmung:
 - Streifenfundament für das Vereinshelm (Containerbauweise), immergrüne Hecke, Kugelbäume, Weganbindung (siehe dazu Punkt 1. dieses Pachtvertrages) sowie Anschluss für Wasser, Kanal und Strom.

5. Kontrollrecht des Verpächters

- Dem Verpächter sowie den von ihm Beauftragten, steht das Recht zu, das Pachtobjekt jederzeit zu besichtigen.

6. Sonstige Bestimmungen

- Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung. Die Einhaltung der Schriftform wird empfohlen.
- Solange dem Verpächter keine andere Zustelladresse des Pächters schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannten Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie dem Pächter als zugekommen gelten.
- Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Pachtvertrag ist das Bezirksgericht des Standortes des Pachtobjektes zuständig.
- Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

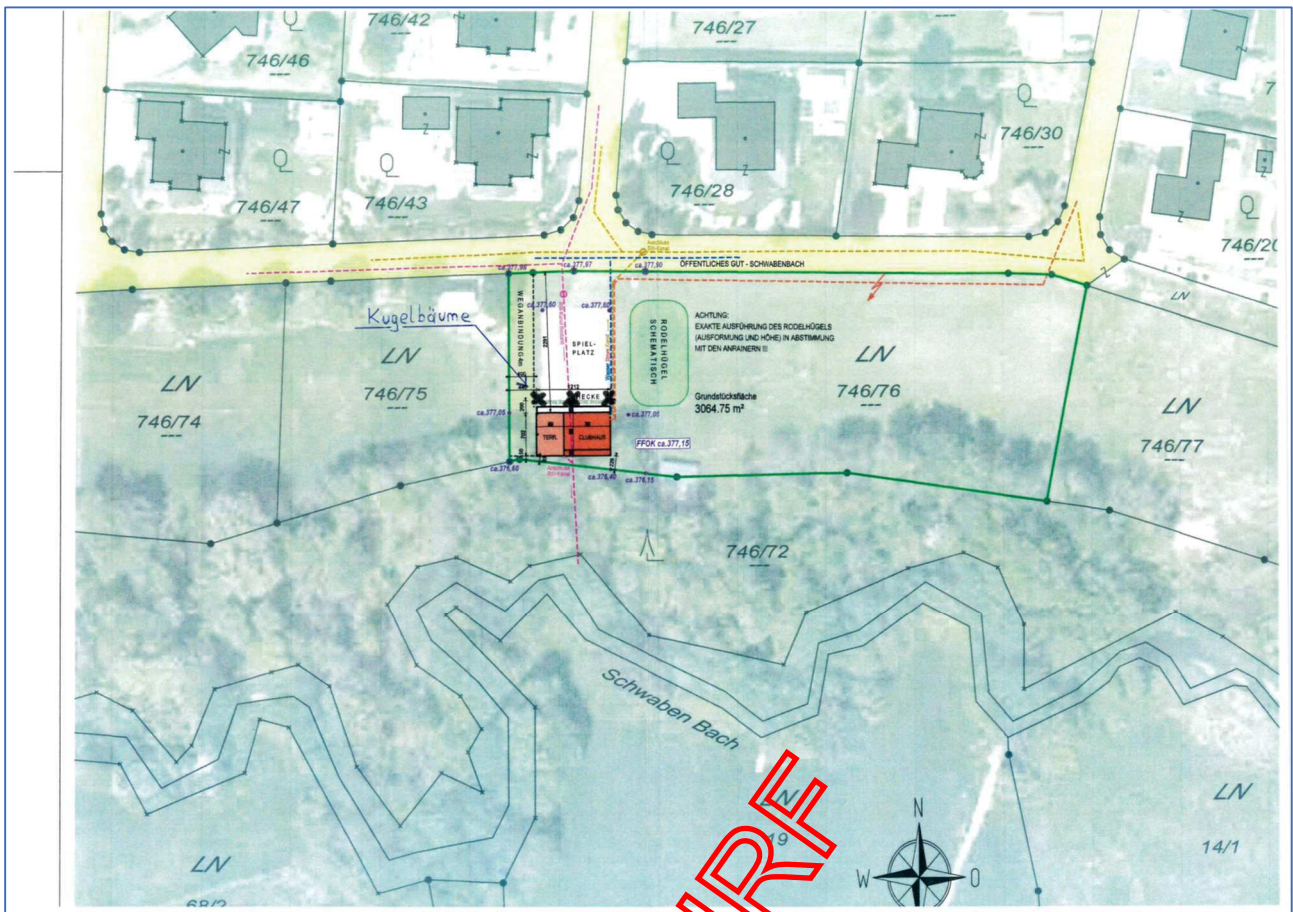
Ort:

Datum:

Verpächter:

Pächter:

ENTWURF



GV Reinhard Windhager sagt dazu, dass der Pachtvertrag in der ÖVP-Fraktion besprochen worden ist. Er möchte jedoch, dass die Fläche noch genau definiert wird, um welche Fläche es sich genau handelt, die gemietet wird. Ein anderer Punkt ist, dass eine Weganbindung angedacht ist, dieser Punkt sollte entfernt werden, weil dort steht ein vier Meter breiter Weg drinnen. Eigentlich ist es auf dem Plan dargestellt, es handelt es sich hier um einen Spielplatz, was was, wenn dort mal Bänke hinkommen etc. - dies ist ein bisschen verwirrend. Die Beschaffenheit des Weges ist offen, da dieser eine gewisse Beschaffenheit haben soll. Wer hätte das gemacht? Lässt man die fünf Jahre Pachtvertrag, oder macht man diese geringer? Macht man 200 Euro Fixpreis? Obwohl wir bei den letzten Verträgen, diese an den Index angepasst haben? Die Indexanpassung fehlt, diese wäre jedoch sinnvoll, denn dann gibt es keine Diskussionen mehr. Im Vertrag ist die Nutzung des Grundstücks 746/76 angedacht, dort steht etwas drinnen das die Nutzung gegeben ist. 746/76 ist die ganze Spielplatzfläche, es sind dort keine expliziten Quadratmeter definiert. Die Nutzung heißt, dass der Verein die Flächen haben darf. Der Passus sollte entfernt werden, nicht dass es mal heißt wir haben das Grundstück gepachtet und die Kinder müssten dann gehen. Diese Teilnutzung sollte entfernt werden. Der Punkt unter Kündigung; es soll auch immer wesentlich sein, dass wenn die Gemeinde den Eigenbedarf (sowie bei Bürgerkorps) benötigt, dass dies notwendig ist – dieser Bereich sollte ganz genau angepasst werden. Wasser-/Kanalanschlussgebühr? Die Frage, wer macht die Grabarbeiten. Dies ist auch nicht genau definiert. Ein Anschluss mit Wasserzähler muss gemacht werden. Dies gehört auch explizit definiert. Im Vertrag steht drinnen, dass Veranstaltungen drinnen sind. Ist es notwendig, welche Veranstaltung gemacht wird, was ist, wenn sich die Veranstaltung ändert? Der Pachtvertrag umfasst das Gebäude und die Terrasse, nicht genau die ganze Fläche, dies ist wesentlich. Der Punkt, bei Baufertigstellung müssen Bäume und Hecken gepflanzt werden, ist sehr wichtig. Das sind keine großen Sachen, aber alles, was wir gut ausmachen, ist besser. Wir wären dafür, dass dieser Punkt heute vertagt wird, diese Punkte sollten eingearbeitet werden, dann sehen wir kein Problem zum Pachtvertrag.

GV Michael Desch sagt dazu, dass bei dem Pachtvertrag PWV Hub, die Punkte mit den Änderungen in der GR-Sitzung aufgeschrieben wurden und dann wurde der Pachtvertrag vom Bürgermeister mit den Änderungen unterschrieben. Den gleichen Vorschlag werde ich auch heute machen. Wenn diese Punkte eingearbeitet sind, unterschreibt der Bürgermeister auch den Pachtvertrag.

2. Vizebgm. Franz Arthofer ist der gleichen Meinung. Wir haben auch heute Anwesende da, die die Fragen beantworten können, da lässt sich sicherlich einiges klären heute.

Thomas Gumpoltsberger (PWV Schwabenbach) sagt dazu, dass die Punkte sicherlich eingearbeitet werden können. Dieser Weg ist nicht so unwesentlich für den Verein, da dieser Weg aktuell von einem Bauer genutzt wird. Wir nehmen den Platz den Kindern nicht weg. Es werden auch oft vom Verein Sachen verliehen, (Biergarnituren, Pavillons etc.) wo eine Zufahrt mit dem Auto möglich ist, dies wäre nicht so unwesentlich.

GR Lukas Sumereder sagt dazu, wir wollten uns nichts aus den Taschen stehlen. Wenn vier Meter dort stehen, dann stehen vier Meter dort. Es ist jetzt nicht die Absicht, dass dort was hinkommt. Es wird da immer wer runterfahren können. Man will sich nicht im Vorhinein was nehmen lassen, wo man im Nachhinein wieder kein Recht darauf hat. Das man auf einem Grund fahren kann, da muss sich selbst jeder darum kümmern, wie er auf sein Grundstück kommt.

Thomas Gumpoltsberger (PWV Schwabenbach) sagt dazu, dass wir uns auch schon eine Alternative überlegt haben. Es gibt Rasensteine, wo es von außen aussieht wie eine Wiese und doch verdichtet ist. Man kann ordentlich, bei jeder Witterung, zum Grundstück zufahren.

GR Anna Wimmer fragt, was wäre mit einem Fahrrecht für den Verein, solange die Pacht da ist - es hängt an dem Verein.

GV Michael Desch sagt dazu, die Benützung der Zufahrt während der Pachtdauer.

David Laufenböck (PWV Schwabenbach) sagt dazu, dass die Baggerarbeiten vom Verein übernommen werden.

GR Lukas Sumereder sagt, dass die Fläche zum Pachtvertrag angegeben werden soll, zB. 60 m².

Thomas Gumpoltsberger (PWV Schwabenbach) sagt, dass dies auch im Sinne des Vereins ist, dass dieser auch für die Kinder ein Sportplatz sein soll und dass die Quadratmeter eingezeichnet werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Pachtvertrag mit den angesprochenen Änderungen vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 7. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Schärading (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Am 13. November 2023 war eine Besprechung mit Fr. Waltraud Hager, Stadtamt Schärading wozu alle Fraktionen eingeladen worden sind. Bei dieser Besprechung erklärte Fr. Hager den Werdegang des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands Schärading.

a. Beitritt zum Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Schärading

Der Beitritt zum Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Schärading wäre mit 01.01.2025.

ENTWURF

SATZUNG

des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Schärding

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Schärding", in der Folge „Verband“ genannt, und hat seinen Sitz in Schärding.

§ 2

Beteiligte Gemeinden¹⁾

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Brunnenthal, Diersbach, Eggerding, Engelhartszell, Esterberg, Kopfing im Innkreis, Rainbach im Innkreis, Schärding, Sigharting, St. Aegidi, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, Suben, Taufkirchen an der Pram, Vichtenstein, Wernstein am Inn.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Dem Verband obliegt die Besorgung der gesetzlich an Gemeinden bzw. Gemeindeverbände übertragenen Aufgaben aus dem Bereich des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechts.

§ 4

Organe

Die Organe des Standesamtsverbandes und des Staatsbürgerschaftsverbandes sind

1. der Obmann und
2. die Verbandsversammlung.

§ 5

Obmann

- (1) Obmann des Verbandes ist der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Verband seinen Sitz hat.
- (2) Hat der Verband seinen Sitz außerhalb der verbandsangehörigen Gemeinden, ist Obmann des Verbandes das von der Verbandsversammlung dazu gewählte Mitglied.
- (3) Dem Obmann obliegen alle Verbandsaufgaben, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Bei Verhinderung des Obmannes sind dessen Aufgaben durch die Person zu besorgen, die ihn in seiner Gemeinde als Bürgermeister vertritt.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus dem **Obmann** als **Vorsitzenden** und den übrigen **Bürgermeistern** der **verbandsangehörigen Gemeinden**. Die **Vertretung** eines **verhinderter** **Bürgermeisters** richtet sich nach den **Bestimmungen** der **Oö. Gemeindeordnung 1990**.
- (2) Ist ein **Mitglied** der **Verbandsversammlung** **verhindert** an einer **Sitzung** **teilzunehmen**, hat es für seine **Vertretung** **vorzuzorgen**.
- (3) Der **Verbandsversammlung** **obliegt**:
 1. die **Genehmigung** der **finanziellen Gebarung** im **Rahmen** des **Ergebnisses** des **Haushaltsvorschlages** und des **Rechnungsabschlusses** der **Stadtgemeinde Schöding**;
 2. die **Zurkenntnisnahme** des **Ergebnisses** der **Rechnungsprüfung**;
 3. die **Zurkenntnisnahme** des **Ergebnisses** **externer Prüfungen**;
 4. die **Genehmigung** des **Protokolles**;
 5. die **Wahl** des **Obmannes** des **Verbandes** gemäß § 5 Abs. 2, wobei die **Bestimmung** des § 8 Abs. 1 des **Oö. Gemeindeveränderungsgesetzes** **sinngemäß** **anzuwenden** ist;
 6. die **Beschlussfassung** über die **Kostenaufteilung** gemäß § 13;
 7. die **Beschlussfassung** über die **Änderung** der **Satzung**

§ 7

Geschäftsführung

Für die **Geschäftsführung** der **Organe** des **Gemeindefinanzverbandes** **gelten**, **soweit** in der **Satzung** **nichts** **anderes** **bestimmt** **wird**, die **Bestimmungen** der **Oö. Gemeindeordnung 1990** über die **Geschäftsführung** der **Gemeindeorgane**, **sinngemäß**, wobei dem **Gemeinderat** die **Verbandsversammlung** und dem **Bürgermeisters** der **Verbandsobmann** **entspricht**.

§ 8

Sitzungen

Die **Verbandsversammlung** hat **in** **Maße** **bedarf**, **wenigstens** **aber** **in** **jedem** **Halbjahr** **einmal**, **zusammenzutreten** und die **Abhaltung** von **Sitzungen**, für **Beschlüsse** und die **Beschlussfähigkeit** **gemäß** den **Bestimmungen** der §§ 45, 46, 48 Abs. 2 und 3, 49, 50, 51 und 52 der **Oö. Gemeindeordnung 1990**.

§ 9

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede **Sitzung** der **Verbandsversammlung** ist eine **Verhandlungsschrift** (**Sitzungsprotokoll**) zu **führen**. Das **Sitzungsprotokoll** hat **jedenfalls** zu **enthalten**:
 1. **Ort**, **Tag** und **Zeitpunkt** des **Beginns** und des **Endes** der **Sitzung**;
 2. die **Namen** aller **Anwesenden** und der **abwesenden Mitglieder** der **Verbandsversammlung**;
 3. die **Feststellung** der **Beschlussfähigkeit**;
 4. die **Genehmigung** bzw. **Abänderung** des **Protokolles** der **letzten Sitzung**;
 5. die **Beratungsgegenstände** der **Tagesordnung** in der **Reihenfolge** ihrer **Behandlung**;
 6. **alle** in der **Sitzung** **gestellten** **Anträge** und **gefassten** **Beschlüsse** **sowie** **das** **jeweilige** **Abstimmungsergebnis**;
 7. **bei** **Wahlen** die **eingebrachten** **Wahlvorschläge**, den **Verlauf** der **Wahlhandlung** und das **Wahlergebnis**.

- (2) Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolles hat der Verbandsobmann einen Schriftführer zu beauftragen.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden, den Mitgliedern und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der elektronische Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder der Verbandsversammlung ist anzuschließen.
- (4) Das Sitzungsprotokoll samt Beilagen ist durch den Verbandsobmann aufzubewahren. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung steht es frei, Fotokopien herzustellen.
- (5) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolles spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen mündlich oder schriftlich zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen ist. Schriftliche Einwendungen sind diesem Protokoll beizuschließen.

§ 10

Geschäftsstelle, Urkunden

- (1) Geschäftsstelle des Verbandes ist das Stadtamt der Sitzgemeinde Schörding.
- (2) Urkunden über Rechtsgeschäfte des Gemeindeverbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem Mitglied der Verbandsversammlung jeweils unter Beifügung der Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

§ 11

Kundmachung von Verordnungen

- (1) Für die Kundmachung der Verordnungen des Verbandes gelten die Bestimmungen des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Verordnungen des Gemeindeverbandes vom Obmann an der Amtstafel des Gemeindeverbandes, am Sitz desselben kundzumachen und nachrichtlich von dem Bürgermeister der verbandsungehörigen Gemeinden durch den Bürgermeister an der Amtstafel bekanntzugeben sind. Die Dauer der Bekanntgabe in den Gemeinden hat zwei Wochen zu betragen.
- (2) Verordnungen, deren Umfang oder Art die Kundmachung gemäß Abs. 1 nicht zulassen, sind innerhalb der Kundmachungsfrist während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht anzulegen. In diesen Fällen ist die Tatsache der Auflegung im Sinne des Abs. 1 kundzumachen und bekanntzugeben.

§ 12

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 bis 72, des § 82 und des § 91 Abs. 1 und 3 bis 6 sinngemäß.

Die laufende Gebarung erfolgt über den ordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Schörding unter dem eigenen Ansatz „Standesamtsverband“.

§ 13

Kostenaufteilung

- (1) Die Sitzgemeinde Schörding trägt aufgrund ihrer belegten Mehrzahl an Personenstands- und Staatsbürgerschaftsfällen die Differenz zwischen

allen Einnahmen (Verwaltungsabgaben, Personalkostensersatzen der Verbandsgemeinden, etc.) und allen Ausgaben (Personalkosten, Betriebskosten, Sachaufwand, etc.) des Verbandes.

(2) Die übrigen Verbandsgemeinden leisten an den Verband Personalkostensätze für bis zu 3 Personaleinheiten eines Dienstpostens GD 18.

Die Höhe der von den Verbandsgemeinden zu leistenden Personalkostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Das Ergebnis der Gebarung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Schöding ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.

(3) Die Personalkosten für bis zu 3 Personaleinheiten eines Dienstpostens GD 18 sind auf alle Verbandsgemeinden mit Ausnahme der Sitzgemeinde aufzuteilen. Dazu leisten diese Gemeinden zunächst einen Sockelbetrag von € 2.000. Die Differenz zwischen der Summe aller Sockelbeträge und den Ausgaben für diese 3 Personaleinheiten ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen dieser Gemeinden aufzuteilen.

(4) Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2013). Wird anstelle einer Statistik des Bevölkerungsstandes ein Volkszählungsergebnis kundgemacht, ist dieses für das entsprechende Finanzjahr maßgeblich. Sollten bei der Erstellung des Voranschlags die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

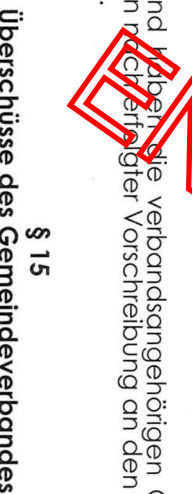
(5) Die erforderlichen Stahlschränke sind bei Bedarf von den Verbandsgemeinden beizustellen.

§ 14 Laufende Vorauszahlungen

(1) Die Verbandsgemeinden mit Ausnahme der Sitzgemeinde leisten bis spätestens 31. März des jeweils folgenden Jahres den Sockelbetrag von € 2.000 als Vorauszahlung für den zu leistenden Personalkostensatz an den Verband.

(2) Die endgültigen Personalkostensätze sind innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über das Ergebnis der Gebarung des Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Schöding vorzuschreiben. Dabei sind die bereits geleisteten Sockelbeträge für das Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

(3) Den Rückstand haben die verbandsangehörigen Gemeinden binnen zwei Monaten nach erfolgter Vorschreibung an den Gemeindeverband zu entrichten.



§ 15

Überschüsse des Gemeindeverbandes

Überschüsse des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 16

Haftung

Die dem Verband angehörnden Gemeinden haften für dessen Verbindlichkeiten untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht.

§ 17 Bedienstete

- (1) Die vom Gemeindeverband benötigten Bediensteten werden von der Sitzgemeinde gestellt.
- (2) Die Personalhoheit obliegt ausschließlicly der Sitzgemeinde.
- (3) Zusätzlich werden die bis zur Errichtung des Verbandes in den einzelnen Mitgliedsgemeinden bestellten Standsbeamten - vor allem in Hinblick auf Eheschließungen vor Ort in den Mitgliedsgemeinden - vom Verbandsobmann zu Standsbeamten des Verbandes bestellt.

§ 18

Beitritt und Austritt von Gemeinden

- (1) Dem Verband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag beitreten, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf. Ein Beitritt ist nur zum 1. Jänner eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Der Austritt einer verbandsangehörigen Gemeinde ist nur möglich, wenn dieser Gemeinde aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen eine weitere verbandsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung durch die Gemeinde und ist nur mit Wirkung zum 1. Jänner eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband bedürfen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Ist eine Gemeinde aus dem Verband ausgetreten, haben die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden Anreizzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.
- (5) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Verband bei, so hat sie vom Tag der Aufnahme an Kostenersätze bzw. Vorzugsleistungen gemäß der §§ 13 und 14 zu leisten. Diese Gemeinde hat zu leisten einen angemessenen Beitrag zu vor ihrem Beitritt getätigten Investitionen zu leisten, wobei die Höhe des Beitrages von den Mitgliedern der bisherigen Verbandsversammlung mehrheitlich festzusetzen ist.
- (6) Eine aus dem Verband ausgetretene Gemeinde hat auch für das letzte Jahr ihrer Mitgliedschaft den vollen Kostenersatz gemäß der §§ 13 und 14 zu leisten. Ein eventuelles Guthaben innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über den Rücktragsabschluss an die austretende Gemeinde auszuführen. Diese Gemeinde hat keinen Anspruch auf Erstattung von Investitionen, mit denen sie zur Bildung des Vermögens des Verbandes beigetragen hat.

§ 19

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Das Vermögen des Verbandes ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.
- (4) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

§ 20

Mit den in diesen Satzungsbestimmungen enthaltenen Begrifflichkeiten sind immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

Neue Beitrittsgemeinden, Stand 22.11.2023:

- Waldkirchen ab 01.01.2023
- Vichtenstein ab 01.01.2024

ENTWURF

Bgm. Markus Hansbauer wünscht sich, dass bei einer Abstimmung auch einmal auf die fachliche Expertise der Amtsleiterin bzw. von den Damen, die diesen Part erledigen, gehört und auch zugestimmt wird. Die Arbeit wird vom Amt herinnen erledigt. Es wäre eine immense Arbeitserleichterung, weil die Arbeit im Standesamt immer komplexer und auch immer aufwendiger wird. Er würde sich freuen, wenn auch einmal die fachliche Expertise berücksichtigt wird, denn meistens wird alles zerpfückt oder zerredet. Weil jemand glaubt, es besser zu wissen, wie die Arbeit von den Bediensteten erledigt wird.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass wir hier nicht die Arbeit zerpfücken wollen bzw. sonst irgendwas. Uns geht es darum, dass wir eine Kostenaufstellung haben, wie viel wir hier brauchen, wenn es bei uns bleibt und wie viel es kosten würde, wenn wir es vergeben. Das ist eine reine Kosten- und Nutzenrechnung, da geht es nicht darum, dass wir jemanden sekkieren wollen, es geht nur darum, ob wir uns hier was sparen können.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass er mit AL Petra Langmaier und Barbara Eder gesprochen hat. Er unterstützt es absolut, wenn beide sagen, dass sie hier nicht jede Minute/jede Stunde aufschreiben werden, denn dazu ist die Zeit zu schade. Wir werden dies definitiv nicht niederschreiben.

GV Michael Desch sagt, dass ihm die Variante von 2.Vizebgm. Franz Arthofer gar nicht so schlecht gefallen hat. Wir haben noch ein Jahr Zeit, wenn wir uns noch 3-4 Monate anschauen, so viel Zeit werden wir hier nicht verlieren.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, es geht aber auch um das, dass wir im Jahr 2024 nicht mehr beitreten können, erst im Jahr 2025. Wenn es jedoch beschlossen wird, haben wir bereits jetzt eine Unterstützung seitens des Standesamtsverbandes Schärding. Die Fixkosten belaufen sich auf ca. 2.000-2.500 Euro, umso mehr Gemeinden im Verband sind, umso günstiger wird es für uns. Je mehr Gemeinden, desto weniger Kosten.

GR Anna Wimmer verlässt den Saal um 19:44 Uhr, wieder retour um 19:50 Uhr.

ER Ernst Sperl erwünscht folgende Protokollierung: „Die Satzung weist enorme Kontrolldefizite auf, der Austritt ist nicht möglich. Satzung § 12 – Es gibt keinen Prüfungsausschuss. Nur der Prüfungsausschuss der Gemeinde Schärding hat Prüfungsmöglichkeit. Der wird ein Missverhältnis / Fehlberechnung zu Gunsten der Stadt Schärding nicht aufzeigen ... Satzung § 18 – Austritt praktisch nicht möglich, außer wir können uns die Mitgliedschaft nicht mehr leisten: „der Austritt ... ist nur möglich, wenn ... aus wirtschaftlichen Gründen eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.“ Demokratiedefizit: Es sind nur die jeweiligen Bürgermeister(-parteien) vertreten. Eine Regelung gemäß Oö. Gemeindeverbändegesetz wäre besser.“

1.Vizebgm. Johann Schmidseher sagt, das ist genauso ein Beschluss wie jetzt, wenn es beschlossen wird, dass man austritt, dann ist es beschlossen.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass bei der Besprechung gesagt worden ist, dass ein Ein- bzw. Austritt möglich ist.

ER Ernst Sperl sagt dazu, dann soll es auch so hineingeschrieben werden.

Bgm Markus Hansbauer sagt, dass derzeit 19 Gemeinden dabei sind, und er glaube nicht, dass dies Gemeinden sind, die es sich nicht mehr leisten können.

ER Ernst Sperl sagt, wenn wir rausgehen wollen, dann können wir es nicht. Weil es nicht nur erlaubt ist, wenn wir es uns nicht mehr leisten können. Wenn wir uns die 6.000 Euro nicht mehr leisten können, dann können wir rausgehen. Es gibt das Beispiel von Ried im Innkreis, die sind bei einem Gemeindeverband dabei, wo es so ähnlich formuliert ist, diese wollten austreten, es geht jedoch nicht.

GR Sascha Hübsch verliert den Paragraf 18/3, der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband bedürfen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist eine Gemeinde aus dem Verband ausgetreten, haben die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen. Prinzipiell müssen die Gemeinden mehrheitlich zustimmen, dass man austreten darf. Der Austritt einer verbandsangehörigen Gemeinde ist nur möglich, wenn

diese Gemeinde aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen eine weitere Verbandsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung durch die Gemeinde und ist nur mit Wirkung zum 01. Jänner eines Kalenderjahres möglich.

GV Michael Desch sagt dazu, dass Fr. Waltraud Hager (Standesamtsverband) aber anders gesagt hat.

ER Ernst Sperl sagt, das mit dem Austritt ist nun offensichtlich geklärt. Es gibt keinen Prüfungsausschuss, nur der Prüfungsausschuss der Gemeinde Schärding hat eine Prüfungsmöglichkeit. Der wird jedoch ein Missverhältnis bzw. eine Fehlberechnung zu Gunsten der Stadt Schärding nie aufzeigen. Es sind nur die jeweiligen Bürgermeister(-parteien) vertreten. Eine Regelung, wie es im Gemeindeverbändegesetz vorgesehen wäre, wäre ihm lieber. Die Unterfertigung von Urkunden zu Rechtsgeschäften wird durch den Obmann, das ist immer der Bürgermeister von Schärding, und von einem ihm frei wählbaren Mitglied der Verbandsversammlung durchgeführt. Er kann es sich also aussuchen, mit wem er unterschreibt - in einer Satzung hat sowas nichts zu suchen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass er bereits mit anderen Gemeinden gesprochen hat und bis dato keine negativen Erfahrungen in irgendeiner Art und Weise waren. Er glaubt auch nicht, wenn man jetzt beschließt das man eintritt, dass man in drei Jahre wieder austritt. Es geht einfach darum, dass es eine Arbeitserleichterung für das Amt ist.

GV Michael Desch sagt dazu, dass er sich das nicht so detailliert angeschaut habe und bedankt sich bei ER Ernst Sperl. Es wurde in der FPÖ-Fraktion darüber diskutiert, wir hätten auch zugestimmt. Es schreckt ihm jedoch jetzt, er fühle sich da falsch informiert von Fr. Waltraud Hager, da sie das so nicht eindeutig gesagt hat.

ER Franz Oberauer verlässt den Saal um 19:48 Uhr, wieder retour um 19:49 Uhr.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider sagt, dass Fr. Hager dies definitiv so gesagt habe, dass der Gemeinderat den Ein- bzw. Austritt beschließen kann.

Bgm. Markus Hansbauer glaubt, wenn eine vernünftige Begründung seitens der Gemeinde da ist, dass auch der Vorstand der Verbandsversammlung nicht dagegen sein wird.

ER Ernst Sperl sagt, dass auch die Stadt Ried im Innkreis dies vernünftig begründet hat.

GV Reinhard Windhager fragt ER Ernst Sperl, warum zum Termin mit Fr. Waltraud Hager niemand gekommen ist, obwohl ihr eingeladen wurde.

ER Ernst Sperl sagt dazu, das weiß er nicht.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, dass es wirklich schade ist. Es war ein zweistündiger Termin, ein sehr guter Termin. Es wurde alles erklärt auf Herz und Nieren, wie es funktioniert, was wird noch kommen, wie schaut es mit den ganzen Erhebungen aus, Eheschließungen etc. Ein sehr großer Aufwand, ein sehr komplizierter Aufwand, was gemacht werden muss. Das Amt ist derzeit nicht voll besetzt, das wissen wir auch. Wir hätten noch mehr Personaleinheiten zur Verfügung, dann hätten wir auch mehr Personalkosten. Derweil funktioniert es gut, wir wollen aber anscheinend, dass wir es noch aufstocken müssen und mehr Personalkosten haben. Die Grüne-Fraktion wäre auch zu diesem Termin eingeladen gewesen, es ist wirklich schade, dass niemand gekommen ist. Es ist sicher eine sinnvolle Sache, dass auch unsere Leute entlastet werden. Wenn man sich die ganzen Gesetze von allen herausuchen muss, wenn man sich die Gesetze von anderen Ländern herausuchen muss, und man muss diese verheiraten - es ist eine Sisyphos-Arbeit und hat nichts mehr mit Normalen verheiraten zu tun. Sie würden uns auch im Jahr 2024 bereits helfen, die Arbeit würde aufbereitet für uns, wenn wir beitreten. Der Arbeitsaufwand für uns, wäre also minimal. Schade, dass niemand von der Grüne-Fraktion anwesend war, obwohl sie eingeladen waren.

GR Marcel Weinberger verlässt den Saal um 19:50 Uhr, wieder retour um 19:52 Uhr.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider sagt, dass es eine Entscheidung sei, die hat mit parteipolitisch nicht zu tun. Es wäre so, dass es eine Erleichterung für die Mitarbeiter im Amt. Er appelliert an die Wortmeldung von Bgm. Markus Hansbauer, dies sollte man sich zu Gemüte führen, nicht mehr und nicht weniger.

GR Sascha Hübsch fragt, was ist, wenn wir da jetzt dazu gehen und wir im Jahr 2024 Beratungsdienste in Anspruch nehmen können. Wann ist das erste Mal der Beitrag fällig, auch wenn wir offiziell erst im Jahr 2025 beigetreten sind.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass die Beträge im Jahr 2025 fällig sind, aber wenn sie uns bedienen, könnte anteilig was anfallen. Welcher Betrag das jedoch ist, kann er nicht genau sagen.

GR Franz Schabetsberger sagt, dass wir dieses Thema schon vor Jahren gehabt haben, das ist also nichts Neues. Wir haben damals Berechnungen gemacht, diese werden sich auch nicht wesentlich geändert haben. Damals wurde alles durchgeschaut und damals hat es geheißen, dass es 6.000 Euro kosten wir. Die Kosten für das Amt haben sich damals auf ca. 2.000 Euro belaufen, er glaubt auch, dass es sich in der Zwischenzeit nicht gesteigert hat. Personaleinheiten, da fällt es sogar ins Negative, denn irgendwann wird das Land sagen, wenn wir den Posten abgeben haben, dann streichen wir euch die Personaleinheiten. Die Arbeit ist jetzt immer gemacht worden, es kann auch in Zukunft gemacht werden, das ist kein Grund, warum man dazu geht. Es ist klar, das Schärding das Bestreben hat, alle Gemeinde dazu zu bringen, weil es dann für sie leichter wird, dass sie eine Personaleinheit dazu bekommen. Nur auf Kosten von den anderen Gemeinden, sehe er das nicht ein. Es ist bis jetzt immer gemacht worden, und es war auch keiner damit überfordert, bis jetzt. Vor über sechs Jahren war er selbst dafür verantwortlich, da war auch keiner überfordert.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass die Arbeiten damals von ihr allein durchgeführt worden sind, dort hat auch keiner gefragt, ob das vielleicht ein bisschen zu viel ist. Die damalige Amtsleiterin hat das Standesamt gar nicht gemacht.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, dass die Arbeiten in den letzten zwei Jahren nicht mehr von der damaligen Amtsleiterin durchgeführt worden sind.

AL Petra Langmaier verneint dies und sagt, dass die GR-Umstellung von der damaligen Amtsleiterin nicht mehr gemacht worden ist. Dann habe ich die Arbeiten im Standesamt allein erledigt, bis Barbara Eder die Prüfung abgelegt hat. Es ist an der Zeit, dass man zum Standesamtsverband dazu geht, weil es nicht mehr zumutbar ist, man kann sich nicht aufarbeiten, nur weil 19 Gemeinderäte meinen, dass es machbar ist. Es bleibt immer viel Arbeit hängen.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, Arbeit abgeben, die man immer gemacht hat, ohne zwingenden Grund.

AL Petra Langmaier sagt, dass der Wunsch von uns gekommen ist, dass wir zum Standesamtsverband beitreten. Es war allein unser Wunsch, wir wollen dazu gehen.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, damals wolltest du auch dazu gehen, jedoch haben wir uns damals auch dagegen entschieden, da es nicht notwendig ist, da die Kostenseite einfach nicht gepasst hat.

AL Petra Langmaier sagt, da darf man nicht die Kostenseite anschauen, man muss hier das Rechtliche anschauen. Wenn ich eine Trauung mache und diese wird aufgehoben, dann bin ich als Person in der Schuld. Egal was man hier herinnen sagt, es wird immer alles zerredet und zerpflückt. Das ist der Wunsch von mir und Barbara gewesen, dass wir beitreten. Warum kann man hier nicht einmal auf die Expertise von uns hören, das ist furchtbar.

GR Franz Schabetsberger sagt, dass du damals auch schon dafür gewesen wärst.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass ich damals noch nicht auf der Gemeinde gearbeitet habe, als die Entscheidung getroffen worden ist.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, doch du warst schon da.

AL Petra Langmaier sagt dazu, nein, ich war damals noch nicht auf der Gemeinde, das war noch unter Zeiten von Fr. Irmgard Pointner. Frau Pointner war weg und ich bin gekommen, damals habt ihr Fr. Pointner bezahlt, dass sie die Arbeiten für das Standesamt durchführt. Ab diesem Zeitpunkt habe ich das Standesamt mitgemacht. Barbara Eder macht seit Anfang des Jahres das Standesamt mit, jedoch kommt sie auch nicht mit den Stunden zusammen. Es wäre auch für sie eine Arbeitserleichterung. Man muss hier auch langfristig nach vorne schauen, wir sind auch in einem Alter, wo wir nicht immer da sein werden. Die Prüfung zum Standesbeamten mag auch nicht jeder machen, weil es zu viel Aufwand ist. Irgendwann werden wir auch in Karenz gehen, was macht ihr dann, dann habt ihr niemanden. Was macht ihr dann, dann müsst ihr zum Standesamtsverband beitreten, da keiner mehr die Arbeit erledigen kann. Man muss auch nach vorne schauen, es ist egal was man sagt. Ihr seht nur die Kosten, aber wenn wir ein FF-Haus um 2-3 Mio. Euro bauen, dann zeigt ein jeder auf und hinterfragt keiner. Hier geht es jedoch um fachliche Expertise, was wir jedoch nicht haben, wir haben gar nicht die Zeit, dass wir uns in die Gesetze einlesen, damit wir diese verheiraten können, das steht nicht dafür, wir haben die Zeit dazu nicht, vielleicht kann da mal auf unsere Meinung gehört werden.

GR Sascha Hübsch sagt, das Thema mit den Personaleinheiten wurde angesprochen. Heißt das, dass wir in Riedau unterbesetzt sind? Uns geht per se eine Person ab?

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass mehrere Personen abgehen. Barbara ihr Posten wäre zB. Vollzeit.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, wir sind also definitiv unterbesetzt. Muss eine Gemeinde ein Standesamt haben? Was ist, wenn sie kein Standesamt hätten? Was wäre die rechtliche Konsequenz daraus?

AL Petra Langmaier sagt dazu, man muss wo beitreten, da man einen Standesbeamten braucht.

GR Sascha Hübsch fragt, wenn von jetzt auf gleich ein Standesbeamter wegfallen sollte, dann haben wir ein Problem, wenn wir nirgendwo dabei sind.

AL Petra Langmaier stimmt dem zu.

GV Reinhard Windhager sagt, dass es schade ist, man drückt hier nicht einfach auf einen Knopf, drückt es aus und man ist verheiratet. Wenn zB. eine Person aus Afrika und eine Person aus Irland verheiratet werden sollen, dann muss man auch die Gesetzeslage herausfinden, da hilft dir keiner.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, sicher hilft wer, das stimmt nicht.

GV Reinhard Windhager sagt dazu, du bist ja so gescheit. Du bist da herinnen gesessen, die Dame war damals nicht da, unter dir. Die Dame war jetzt da und hat sehr gute Informationen gebracht. Wir stimmen um viel Geld ab, eine Million nach der anderen, die Millionen sind ganz schnell weg. Aber wenn es hier um Personal geht, um Mitarbeiter, um Leute, die sich da herinnen aufarbeiten, wenn die Leute nicht, um 17:00 Uhr nach Hause gehen können, weil sie nicht fertig geworden sind mit der Arbeit. Wenn hier gewisse Leute dann sagen, wisst ihr was, ihr könnt mich mal, jetzt gehe ich - ob es dann so super ist, dass wir uns die 6.000 Euro gespart haben. Dann möchte ich denjenigen „Danke“ sagen, die hier nicht dazu positiv abgestimmt haben, dass diese Leute sich aufgeopfert haben und vielleicht sogar Burnout haben. Vielleicht schreiben wir auch noch Zetteln, damit wir alles mit dokumentieren, weil das ist ja das wichtigste heutzutage. Die Arbeit an sich ist nicht so wichtig, Hauptsache wir haben eine Dokumentation, wie viele Stunden wir gearbeitet und was wir gemacht haben. Und das ist heute die Frage, die ich mir hier heute stelle. Die Personen, welche hier herinnen arbeiten, leisten wirklich sehr viel. Früher haben wir wesentlich mehr Leute dafür gebraucht, die Arbeit, die momentan geleistet wird ist hoch anzurechnen. Ich appelliere hier an jeden, auch über den Fraktionszwang hinweg, unterstützen wir die Leute, dass sie uns bleiben und nicht in ein Burnout versinken.

GR Franz Schabetsberger sagt, dass er die Befürchtung hat, dass uns die 0,2 Personaleinheiten gestrichen werden. Früher haben wir auch weniger Personal gehabt, weil die eine Personaleinheit, welche wir haben könnten, haben wir schon seit 20 Jahren nicht mehr. Wenn wir zurückdenken, was an Personal weggekommen ist, und da haben wir auch die Arbeit geschafft. Also an dem liegt es nicht, bei einem Punkt gebe ich AL Petra Langmaier recht. Damals, wie der Verband gegründet worden ist, bei der Bgm.-Konferenz habe ich gesagt,

dass etwas anders gemacht werden soll, dass in Linz eine Stelle gegründet werden soll, die sich mit den Ausländerfällen und sich mit den ganzen Gesetzen auseinandersetzt. Dort kann es auch professionell abgewickelt werden.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, fakt ist, dass wir das in Linz nicht haben und das Fr. Hager sowohl gesagt hat, dass das Land diese Personaleinheiten nicht angegriffen werden.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, dass diese Personaleinheiten derzeit nicht angegriffen werden.

GV Michael Desch sagt, dass schon noch ein paar Sachen aufgetaucht sind. Ich bin heute positiv hier hereingekommen. Die Frau Hager hat nur erzählt, was sie nicht arbeiten muss, und was die nächsten Jahre noch kommt, verkauft hat sie sich gut. ER verlässt sich normal schon auf die Expertise. Er stellt Bgm. Markus Hansbauer die Frage, ob er sich die Satzung im Detail durchgelesen hat.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass er sich dies durchgelesen habe, aber so genau wie ER Ernst Sperl habe er es nicht studiert.

GR Thomas Klugsberger sagt, dass nicht drinnen steht, dass es nur ausdrücklich aus wirtschaftlichen Gründen ein Austritt möglich sei. Es steht insbesondere, es schließt jedoch andere Gründe daher nicht aus.

GV Michael Desch sagt, dass wir alle hier positiv hereingekommen sind. Er sieht auch eins, dass zB. Barbara nicht Vollzeit da ist, dass wäre auch eine Entlastung für sie gewesen. Ich bin ein Verbandsgegner, ich bin kein Freund davon, wir haben uns darüber auch lang unterhalten, und sie ist nur 25 Stunden da, sie macht ihre Arbeit auch gut, wir haben hier auch eine gute Person gefunden. Da hat der Personalbeirat bzw. der Vorstand eine gute Entscheidung getroffen, dass wir sie einstellen - ich will es jedoch noch abgeklärt haben, wir verlieren nichts, wenn wir dies noch abklären. Wir haben in 4-5 Wochen wieder Sitzung.

GR Sascha Hübsch fragt, ob dies noch abgeklärt werden kann. Wenn man dazu geht, hat man doch eh nicht vor, dass man nach einem Jahr wieder austritt, oder?

GR Karin Eichinger glaubt, dass das Problem, was wir haben, dass fünf Leute zuhören, bei solchen Besprechungen und 19 entscheiden dann. Nichts gegen den Vorstand. Es ist wahnsinnig schwierig, wenn wir hier fünf verschiedene Meinungen haben. Das ist kein Misstrauen gegen den Vorstand auch keine parteipolitische Sache. Man hört zu viele unterschiedliche Meinungen, wir müssen hier eine Lösung finden. Es ist extrem schwierig, was wirklich los ist, wir 19 entscheiden über irgendwas und jeder redet auf einen ein.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, du hast es richtig gesagt, da hört man was und da hört man was, aber auf die fachliche Meinung der Amtsleitung hört keiner. Das ist das, das mich maßlos ärgert - ob das jetzt ein Politikum ist oder nicht.

GR Karin Eichinger sagt, dass sie sich das auch nicht anmaßen lässt. Mit Steuern und mit allmöglichen hat man zu tun, sie selbst traut sich nicht sagen, es arbeitet einer zu wenig oder zu viel. Sowas würde sie nie sagen, es ist auch sicher nichts Persönliches. Könnten wir die Frage mit dem Ein-/Austritt noch abklären, momentan ist es noch eher Wischiwaschi.

GR Anna Wimmer sagt, dass es schwierig ist etwas zu entscheiden. Das Einzige, was ich noch sagen will, ich glaube wir bekommen alle mit, das AL Petra Langmaier sehr viel arbeitet und sehr viele Stunden hat. Wenn wir hier von den Kosten reden, dann sind aber die Mehrstunden auch Kosten für die Gemeinde und vielleicht kann man diese auch ins Gewicht legen. AL Petra Langmaier hat auch den Standesbeamten eine Zeit lang allein gemacht und damals war es auch nicht attraktiv das jemand die Prüfung ablegt. Dass die Prüfung auch von Barbara Eder gemacht worden ist, ist super. Ich habe auch mitbekommen, dass die Prüfung sehr aufwendig ist, und man sich auch wirklich hineinsteigern muss. Wenn wir das in die Waage legen, was es uns wirklich kostet und was uns das kosten würde, du arbeitest und was es uns noch kosten kann, wenn du noch mehr arbeitest. Es hat nicht immer einen Geldwert.

2. Vizebgm. Franz Arthofer stimmt dem zu., aber damit man das sagen kann, dann muss man auch wissen, wieviel Zeit man hier hineinsteckt. Genau das möchten wir wissen, wie viel Zeit damit drauf geht. Bringt es was, oder nicht, oder sind die Kosten ums sechsfache teurer, er möchte die Arbeit von AL Petra Langmaier nicht schmälern und es ist auch nicht so viel Aufwand, wenn wir hier ein bisschen mit dokumentieren. Es muss nicht jede Minute mitgeschrieben werden, es tuts, wenn wir halbe bis ganzen Stunden aufschreiben. Im Prüfbericht steht genau drinnen, dass genau geschaut werden soll, wo es hingebucht wird. Wir haben keinen Fraktionszwang in unserer Fraktion, im Gegensatz zu euch vielleicht, es kann jeder bei uns selbst entscheiden, wir haben ihn nicht. Wir würden nachträglich dazu gehen, es steht drinnen, wenn eine Gemeinde nachträglich beitrifft, so hat diese von diesem Tag an Kostensätze bzw. Vorauszahlungen (gemäß §§13/14) zu leisten. Das würde bedeuten, wenn wir jetzt dazu gehen, dass wir ab dem Jahr 2024 voll zahlen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass der Beitritt mit 01.01.2025, wenn sie uns schon unterstützen mit der gleichen Leistung, die wir ab 2025 hätten, dann hätten wir die Beiträge zum Zahlen, das einzige wäre, dass wir die Sachen, noch selbst unterschreiben müssen.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt, das heißt, dann zahlen wir ab dem nächsten Jahr.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dann würden sie uns auch im vollen Umfang unterstützen.

GV Reinhard Windhager sagt, dass Frau Hager dies auch so gesagt habe. Wenn geholfen wird, dann müssen wir auch zahlen. Das Einzige ist, dass wir es noch signieren müssen.

GR Sascha Hübsch sagt, wir zahlen und sind in der Haftung.

GV Michael Desch sagt, dass in der FPÖ-Fraktion auch kein Fraktionszwang ist. Persönlich ist er positiv heute hereingegangen. Er möchte gerne die Frage bis zu Jänner-Sitzung noch das mit den Satzungen abgeklärt haben. Er versteht auch die Personalsituation, ihr beide seid brav und arbeitet. Barbara Eder ist nicht Vollzeit da, dass versteh ich auch. Er will auf keinen Fall, dass irgendwer in die Privatwirtschaft wechselt. Wir sind gut besetzt, dass soll auch beibehalten werden. Tut mir leid, wenn ich es so sage, aber darüber hat sie uns nicht informiert.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass er auch nach wie vor davon überzeugt ist, dass wir austreten können.

GV Michael Desch sagt, vielleicht kann sie es uns bestätigen bzw. schriftlich geben. Wie gesagt, ich bin positiv hereingekommen.

GR Lukas Sumereider sagt, was ihn persönlich ärgert bei der Diskussion. Wenn er in AL Petra Langmaier ihrer Haut stecken würde, da wird immer über Kosten, ob es sich rentiert oder nicht, diskutiert, aber wir sind nicht in der Industrie an einem Band, wo sich jede Sekunde rentieren muss. Man darf auch mal Rücksicht nehmen, wenn etwas leichter gehen würden, vielleicht bleibt auch Zeit für was anderes, wo wirklich Geld drinnen steckt. Wir halten hier einen Kübel unter, wo es tropft und wo es rinnt, da schauen wir zu. Wir diskutieren seit einer halben Stunden wegen 6.000 Euro hier. Er ist klar dafür, dass wir es uns noch reinschreiben lassen, ob wir austreten können oder nicht.

GV Michael Desch fragt, ob wir es uns, bis Jänner noch anschauen können, dass wären jetzt noch fünf Wochen.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass sowieso gemacht wird, was ihr wollt, also.

GR Alois Brunner fragt sich, wenn ein Austritt so schwierig wäre, würden dann die anderen Gemeinden dazu gehen, die werden sich doch dasselbe gedacht haben.

GR Anna Wimmer sagt, dass ein Austritt nur aus wichtigen Gründen möglich ist. Aber ein wichtiger Grund ist überhaupt nicht definiert, da steht nur insbesondere wirtschaftlich. In Wahrheit ist es eh Wischiwaschi geschrieben, denn was ist wichtig?

GV Reinhard Windhager sagt, für uns kann das wichtig sein und fertig.

GR Lukas Sumereider sagt, nur ein Austritt, weil es mich nicht mehr freut.

GV Michael Desch sagt, ein Dreizeiler genügt, die fünf Wochen können wir noch warten.

GR Thomas Klugsberger fragt, ob wir es ähnlich wie beim Pachtvertrag machen können, dass man jetzt zustimmen, aber unterschrieben wird nur unter der Voraussetzung, dass jederzeit ein Austritt möglich ist.

GV Michael Desch sagt, dass sie uns das schriftlich gibt, dass will jeder Gemeinderat, der heute anwesend ist.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, wenn der Gemeinderat beschließt, dass es gekündigt wird, dann ist es gekündigt.

GR Anna Wimmer sagt, das einzige, wo wir uns gerade aufhängen, das ist der wichtige Grund. Der wichtige Grund ist sowas von subjektiv, da nichts angeführt worden ist.

GV Michael Desch sagt, ohne wichtigen Grund nur Beschluss eines Gemeinderates.

GV Reinhard Windhager sagt, ein Beschluss vom Gemeinderat ist wichtig.

GV Michael Desch sagt, dass er die Bestätigung haben möchte, dass auch ohne wichtigen Grund ein Austritt möglich sei.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher glaubt, dass es sowas nicht gibt, den dieser Vertrag wurde auch bereits von 19 Gemeinden unterschrieben und für Riedau wird sicherlich keiner separater gemacht.

GR Anna Wimmer sagt, dass nur der wichtige Grund definiert werden soll.

GV Michael Desch sagt, die Bestätigung soll unterschrieben werden und zum bestehenden Vertrag dazu gehängt werden. Dann hat man es auch in fünf Jahre noch.

GR Anna Wimmer sagt, man kann ja fragen, was ein wichtiger Grund ist, es geht hier nur um die Interpretation. Der Vertrag bleibt gleich.

GR Lukas Sumereider sagt, da müssen wir uns auch ehrlich sein, das ist eine Beschlussfassung und kein Grund. Da werden wir auch eine Lösung finden.

GR Karin Eichinger fragt, wenn sie jetzt schreibt, dass ein GR-Beschluss kein wichtiger Grund sei, dann ist das also hinfällig.

GR Thomas Klugsberger fragt, was ist wichtiger als eine GR-Beschluss.

GR Karin Eichinger sagt, darum müssen wir es ja definieren. Wenn wir das jetzt beschließen und das machen. Und sie würde sagen, nein das ist kein Grund für sie, ist es dann hinfällig?

GR Franz Schabetsberger sagt, dass ein wichtiger Grund das ist, wenn zB. das Land hergeht und die 0,2 Personaleinheiten streicht.

GV Michael Desch sagt, klären wir es noch, das sind fünf Wochen. Sie braucht uns nur sagen, ob ein GR-Beschluss ein wichtiger Grund ist.

GR Lukas Sumereider sagt dazu, ein GR-Beschluss allein wird es nicht sein. Wenn uns wirtschaftlich Personaleinheiten gestrichen werden, ist es ein wirtschaftlicher Grund. Per se, der GR-Beschluss alleine ist kein wichtiger Grund, da muss doch etwas dahinterstecken.

GR Franz Schabetsberger sagt, wenn uns die Personaleinheiten genommen werden, dann beschließt der GR den Austritt.

GR Sascha Hübsch sagt, wenn diese weggenommen würden, dann ist das ein wichtiger Grund.

GR Anna Wimmer fragt, ob wir uns nicht zu sehr auf den wichtigen Grund aufhängen. Das steht doch in den meisten Verträgen drinnen, wie sieht es hier, in den anderen Verbänden aus, mit den Kündigungen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass ihn das an seinen Ehevorbereitungskurs erinnert, dort wurde als erstes erwähnt, auf was man bei einer Scheidung alles aufpassen muss. Ich bin heute mit dem Vorsatz

hereingegangen, dass ich auf die Meinung von Petra und Barbara höre. Wir reden nur von dem, dass wir austreten wollen. Es sind fast 20 Gemeinde beim Verband dabei, ich glaube auch, dass die 20 Gemeinde nicht herauswollen und diese dort festgenagelt sind. Es gibt sowohl die Möglichkeiten zum Austritt und es mögen alle Argumente eine Berechtigung haben. Man heiratet doch nicht, dass man sich auch gleich wieder scheiden lassen kann.

GV Michael Desch fragt, ob es ein Problem ist, wenn wir dies noch abklären. Wir tun bereits seit einem Jahr herum, können wir das noch abklären.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, wir tun seit zwei Jahren bei 17 Punkten herum, dass wir hier und da noch immer adaptieren. Ich habe kein Problem damit, es kein rein um die Wertschätzung von Petra und Barbara. Ob es von Frau Hager bestätigt wird oder nicht. Natürlich kann man es machen.

ER Andreas Mitter sagt, wir reden nur vom Austreten, warum sollten wir austreten. Wir können austreten, wenn uns die Personaleinheiten gestrichen werden, dann haben wir aber auch einen Grund oder was könnte noch ein Grund sein, wenn wir es uns nicht mehr leisten können. Dann haben wir auch einen Grund.

GR Thomas Klugsberger möchte einen Gegenantrag zu dem Antrag von GR Franz Schabetsberger stellen, dass wir es ohne, wie zuerst vorgeschlagen, ohne und der Expertise von Al Petra Langmaier. Vor allem wissen wir das sie überlastet sind und wir sollen auch mal was dagegen tun. Auch wie ER Andreas Mitter bereits erwähnt, es sind auch wirtschaftliche Gründe, wenn uns die Personaleinheiten gestrichen werden.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, dass gegen einen Vertagungsantrag kein Gegenantrag gestellt werden kann.

GR Thomas Klugsberger sagt dazu, dass man gegen jeden Antrag einen Antrag stellen kann.

GR Franz Schabetsberger sagt dazu, man muss jedoch erst darüber abstimmen, damit ein neuer Antrag gestellt werden kann. Über den Antrag auf Vertagung muss zuerst abgestimmt werden, dann kann ein neuer Antrag gestellt werden.

ENTWURF

Beschluss:

GR Franz Schabetsberger stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt bis zur nächsten GR-Sitzung zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand nicht angenommen.

5 „JA“-Stimmen, 11 „NEIN“-Stimmen (Bgm. Markus Hansbauer, 1.Vizebgm. Johann Schmidseher, GV Reinhard Windhager, ER Andreas Mitter, GR Lukas Sumereder, GR Anna Wimmer, GR Thomas Klugsberger, GR Marcel Weinberger, GR Alois Brunner, GR Johannes Schönbauer, ER Christopher Gruber), 3 „Enthaltungen“ (ER Yvonne Mader, GR Sascha Hübsch, ER Franz Oberauer)

GV Michael Desch erwünscht folgende Protokollierung: „Er fühle sich von Fr. Hager nicht gut informiert und dass er sich auf die Expertise von GR Thomas Klugsberger verlasse. Das auch ein wirtschaftlicher Grund, ein Austrittsgrund darstellt. Wenn 0,2 PE gestrichen werden sollten, dann ist das ein wirtschaftlicher Grund.“

Beschluss:

Der Vorsitzende beantragt, den Beitritt der Marktgemeinde Riedau in den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband, sowie die Annahme der Satzungen für den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Schärding, wenn ein Austritt möglich ist, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

17 „JA“-Stimmen, 2 „NEIN“-Stimmen (ER Ernst Sperl, GR Franz Schabetsberger)

ENTWURF

TOP 8. Änderung der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Das Finanzausgleichsgesetz ist noch im Begutachtungsentwurf, daher die gelbe Markierung.

ENTWURF



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 04. Dezember 2023 mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird.

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28 idGF. LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle von Baurechten der Bauberechtigte.

Wert 2022:15,59

Wert 2022:2.338,00

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebauten Grundstücke 16,68 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.502,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebauten Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benütztbar ausgebaut sind.
- a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute Kellergaragen.
 - b) Gewerblich genützte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - c) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
 - f) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - g) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

- h) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- i) Für Schwimmbecken ist eine Pauschale in Höhe von 620,60 Euro zu berechnen.
- j) Überdachte Schwimmbecken zählen zur Bemessungsgrundlage.

Abschläge:

- a) Für gewerbliche genutzte Flächen: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
- b) Für Kellergaragen und alle sonstigen Bauten (landwirtschaftliche Nebengebäude, Hütten, Garagen, Carport, Schutzdächer, Terrassen, Wintergärten, bzw. Bauwerke, welche zuvor genannten vergleichbar sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- c) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsbehörden: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Zuschläge:

- a) Für betriebliche Autowaschanlagen: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benutzte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundausmaß heranzuziehen.
- b) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- c) Für Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien/Wäschereien: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der folgenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3**Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr**

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

Wert 2022:26,36
Anpassung aufgrund der Empfehlung im Prüfungsausschuss, Umsetzungsbericht

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **50,00 Euro**
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **1,79 Euro** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Soweit Wasserzähler in Objekte nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale (Bauwasserpauschale) zu entrichten. Diese beträgt **0,36 Euro** pro Quadratmeter für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von **14,40 Euro (Zähler klein mit 4 m³)** und **37,80 Euro (Zähler groß mit 16 m³)** pro Zähler zu entrichten.

Wert 2022,2023:1,67

Werte seit 2006 nicht angepasst. Preise für Zähler bei HTI eingeholt, Kosten auf 5 Jahre aufgeteilt, 1:1 Verrechnung

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **0,27 Euro** pro Quadratmeter Grundfläche.

Anpassung aufgrund der Empfehlung im Prüfungsausschuss, Umsetzungsbericht

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittel Zählerablesung erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 16.12.2022 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand:

Markus Hansbauer

Zum Vergleich:

Dorf an der Pram:

Wasserbenützungsgebühr: 2,05 Euro exkl.
MWSt.
Kanalbenützungsgebühr: 4,64 Euro exkl.
MWSt.
Zählmiete: 12,00 Euro/Jahr

Zell an der Pram:

Wasserbenützungsgebühr: 1,87 Euro exkl.
MWSt.
Kanalbenützungsgebühr: 4,74 Euro exkl.
MWSt.
Zählmiete: 24,00 Euro/Jahr

Beide Gemeinden werden die Gebühren erhöhen!

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass die beiden Werte für Wasseranschlussgebühren erhöht werden können, sowie es vom Land Oö. vorgegeben ist. Alle anderen Sachen sind vom Land nicht vorgegeben und werden nicht gefordert. Land und Bund setzen die ganzen Sachen aus und wir erhöhen immer fleißig, dass sehe er nicht ein. Wir haben heuer schon sehr viele Erhöhungen beschlossen. Wir haben insgesamt zehn Erhöhungen gehabt, die wir heuer beschlossen haben. Spätestens, wenn wir Abgangsgemeinde sind, müssen wir die Werte erhöhen, aber solange wir es nicht sind, haben sich die Leute bis dahin etwas gespart.

GV Michael Desch sagt dazu, dass die Erhöhungen ausgesetzt werden sollen. Bei 150 Mio. könnten wir wirklich Geld lukrieren, lt. Medienberichten. Zu der Bereitstellungsgebühr reden wir später. Die Anschlussgebühren erhöhen. Ja, Grundgebühr und Kubikmeterpreise würde er nicht erhöhen.

ER Ernst Sperl sagt, dass ihm die Gleichstellung der nicht bebauten Grundstücken wichtig sei, die angeschlossen, aber nicht bebaut sind. Gleichstellung mit denen, die nicht angeschlossen sind. Die haben für den Anschluss höhere Gebühren bezahlt als die nichtangeschlossenen, diese Gebühren werden jedoch bei der Bebauung wertgesichert angerechnet, die Zahlung ist daher ein Vorteil für die Grundstücksbesitzer.

GV Michael Desch sagt, wenn wir die Bereitstellungsgebühr erhöhen, sind wir bei einer Erhöhung von 470 Euro, je 1.000 m². Wenn man zB. ein leeres Haus hat, ist man bei 114,40 Euro mit den Gebühren.

GR Anna Wimmer sagt dazu, dass es 530 Euro, je 1000 m² sind.

Bgm. Markus Hansbauer schlägt vor, dass die Gebühren der Reihe nach durchgegangen werden.

- Wasseranschlussgebühr 16,68 Euro / 2.502,00 Euro; Schwimmbad 620,60 Euro
- Grundgebühr von 50,00 Euro auf den alten Tarif mit 26,85 Euro abändern

1.Vizebgm. Johann Schmidseider sagt, dass man, wenn man was ausgeben muss, muss man auch was einnehmen. Wenn man eine Kuh melken will, muss man sie zuerst füttern. Beim Wasser sind wir defizitär, beim Kanal haben wir ein leichtes Plus. Wir wissen genau, dass wir dementsprechende Ausgaben haben werden, wir sind nicht bereit, dass wir gewisse Erhöhungen einheben. Für ihn selbst, wirtschaftlich, eine Katastrophe, wie im Gemeinderat gedacht wird. Auch wenn wir schon zehn Erhöhungen gehabt haben. Ich weiß schon, für den Bus zahlen wir um einen Euro mehr, der Hund kostet im Jahr zehn Euro mehr, er verstehe nicht, wie so mancher hier rechnet. Wir müssen auch mal für die Gemeinde denken, denn dann können wir auch für die Bürger etwas machen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass sehr wohl etwas für die Bürger gemacht wird. Er möchte schon nochmals daran erinnern, dass im Jahr 2016, die Grundgebühr um drei Euro erhöht hätte werden sollen. Schaut euch die Protokolle vom Dezember 2016 an, was damals die Wortmeldungen waren. Dort war keine Wirtschaftskrise, dort war keine Preiserhöhung und da sind Sachen gefallen. Wir sollen die Sachen auf zwei Jahre aussetzen, aber nicht von den Fraktionen, die gegen die Erhöhung waren. Hier sitzen einige herinnen, die damals so abgestimmt haben, es war nur Parteipolitik, was damals gekommen ist. Es ist damals von Franz ausgegangen und wurde dort dagegen gestimmt. Heuer haben wir bereits bei einem 2-Personen-Haushalt Erhöhungen von 150,00 Euro, die wir beschlossen haben.

1.Vizebgm. Johann Schmidseider sagt dazu, dass sind gute zehn Euro im Monat.

GR Alois Brunner sagt dazu, die ständigen Diskussionen, was damals gesagt worden sei, diese nerven oder interessieren ihn nicht mehr. Wir sind jetzt da, es muss jetzt beschlossen werden, auch aufgrund der Empfehlungen vom Prüfungsausschuss. Die werden sich doch was gedacht haben dabei.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, das Thema war, dass wir gesagt haben, dass es Anpassungen geben soll. Wir haben zu diesem Zeitpunkt gesagt, dass es bereits die Aussendung vom Land Oö. gab, mit dem Thema der Aussetzung. Wir haben auch gesagt, dass wir die Empfehlung vom Bund abwarten. Die ÖVP hat eine Handlungsempfehlung mit Herbst 2023 herausgegeben, und zwar 150 Mio. Zweckzuschuss bei Verzicht der Erhöhung der kommunalen Zweckgebühren. Auch aus diesem Grund, wenn Geld zur Verfügung gestellt wird,

dann sollten wir dies Geld auch aus diesem Topf bedienen. Unterm Strich werden wir es alle selbst zahlen, wenn wir jetzt erhöhen, lassen wir es eher. Er wäre sonst auch für eine Erhöhung gewesen. Nachdem es jedoch so kommuniziert worden ist, sollen wir das Geld abholen. Können wir von diesem Geld etwas beantragen?

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, 150 Mio durch 9 Mio. Einwohner, dass wären ca. 16 Euro pro Einwohner.

GV Michael Desch sagt dazu, dass wir die Einnahmen lukrieren sollen, das wären 16 Euro pro Einwohner. Mit den Anschlussgebühren habe er kein Problem. Bei den Bereitstellungsgebühren müssen wir schauen, wie wir weitermachen. Bei einem durchschnittlichen Haushalt müsste es eine Erhöhung der Gebühren, von 100 Euro im Jahr sein. Es kommt eigentlich das Doppelte dazu, was wir schon haben.

GR Lukas Sumereider glauben wir wirklich, dass wir die Erhöhung in Reichtum ummünzen werden? Wir entziehen uns der Verantwortung, jeder möchte auch den Wasserhahn aufdrehen. Wir vertagen nur ein Problem, das auch nächstes Jahr wieder kommt. Wenn nächstes Jahr die Inflation so weiter geht, dann wird die Inflation herunterpendeln, auf 5 %. Wenn wir das jetzt so nehmen mit den 150 Mio., dann haben wir nächstes Jahr, wenn wir mit der Inflation mitgehen, 16 % Erhöhung.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dann haben wir uns ein Jahr Erhöhung gespart. Dann sind wir genau wieder dort, wenn wir nicht erhöhen. Nächstes Jahr werden wir wahrscheinlich Härteausgleichsgemeinde, dann hat sich die Diskussion sowieso erledigt, dann müssen wir sowieso die 60 Cent drüber sein. Dann können wir nicht mehr aus.

GR Lukas Sumereider sagt, dass die Gewerkschaft gegen Einmalzahlungen ist, dass ist jedoch eine Einmalzahlung.

GR Karin Eichinger sagt dazu, dass das jetzt ganz was anderes ist. Mit dem Wert rechnet man auch nächstes Jahr weiter und das macht man mit diesem Wert jetzt jedoch nicht. Wenn man zb. 2.000 Euro verdient und man bekommt 10 % mehr sind es 2.200 Euro. Wenn man eine Einmalzahlung bekommt, geht man auch wieder von diesem Betrag aus.

GR Lukas Sumereider sagt, das ist eine Einmalzahlung, wenn wir jetzt nicht ordentlich erhöhen, haben wir nächstes Jahr einen größeren Brocken zum Pöckeln.

ER Ernst Sperl sagt dazu, dass er sich für die Erhöhungen ausspricht, so wie im Amtsvortrag angeführt sind. Für ihn ist es wichtig, dass vor allem die Anschlussgebühren und das mit den Baugrundstücken auch drinnen ist.

GV Michael Desch sagt, dass er dem so nicht zustimmen wird.

GV Michael Desch verlässt den Saal um 20:46 Uhr, wieder retour um 20:50 Uhr.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider verlässt den Saal um 20:46 Uhr, wieder retour um 20:50 Uhr.

Unterbrechung der Sitzung von 20:47 Uhr bis 21:00 Uhr durch den Bgm. Markus Hansbauer.

GR Sascha Hüsch schlägt vor, dass die Grundgebühr in diesem Jahr nicht erhöht wird und gleichbleibt. Sollten wir von diesem Topf nichts erhalten, könnten wir im Jänner noch immer erhöhen.

GR Thomas Klugsberger sagt dazu, quasi sowie es der Prüfungsausschuss vorgeschlagen hat, und dass wir dies im Jänner erneut beschließen.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider fragt dazu, ob er glaubt, dass wir bis Jänner die Information erhalten.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, die werden wir wahrscheinlich nicht haben. Aber wir haben bis Ende des Jahres nicht erhöht.

GR Thomas Klugsberger sagt dazu, dann hätten wir einen Rechtsanspruch darauf.

GR Anna Wimmer sagt, dass es auch finanziert gehört, es gehört auch an den Index angepasst. Aber wir müssen auch ehrlich sagen, dass uns da das Land in ein Dilemma schiebt. Es wäre gut, wenn wir hier findig sind, dass wir beide Sachen unter einen Hut bringen. Wenn wir dies abholen könnten, wäre es nicht schlecht, jedoch weiß ich nicht, wie wir es unter einen Hut bringen.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, warum sollen wir es verschenken. Es ist sicherlich besser, wenn wir es uns abholen.

GR Alois Brunner fragt, ist es die Voraussetzung das im Jahr 2023 nicht erhöht wird.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass dies zu einfach wäre. Im Jahr 2023 erhöhen wir nichts und gleich im ersten Monat würden wir erhöhen.

GV Michael Desch sagt dazu, dann müssen wir fragen.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass er auch nicht glaubt, dass es so einfach ginge. Aber wenn das Land schon vorschlägt, dass wir es aussetzen sollen, dann machen wir das doch auch so.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, dass im ersten Schritt geschaut werden soll, dass dieses Geld abgeholt wird.

GV Michael Desch sagt dazu, dass er auch dafür ist, dass dieses Geld abgeholt wird. Schauen wir lieber, dass wir die Gemeindebürger nicht unnötig belasten und holen dieses Geld ab.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass wir auch für die Gemeinde als Kommune, verantwortlich sind. Wenn wir es als Gemeinde wirtschaftlich nicht zusammenbringen, dann wird es auch bei den Bürgern nicht besser werden.

GV Michael Desch sagt dazu, dass er dem auch Recht gibt. Es wird auch seitens des Bundes und Landes Werbung gemacht. Es greift überall die Teuerung, es wird jedoch Werbung gemacht.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, dass wir hier in einer bescheidenen Situation sind.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass er auch ranghöhere Politiker gefragt habe und diese haben auch nicht Auskunft geben können.

GR Lukas Sumereeder sagt dazu, dass wir hier nicht immer zurückstecken können. Die Arbeit herinnen ist auch nicht lustig, hier kann man nicht einmal Leistensteine setzen um 6.000 Euro im Bauausschuss. Das stellt man sich auch anders vor, nicht nur dass hier immer fünf Stunden lang diskutiert wird, wenn man etwas gestalten möchte.

GR Karin Eichinger sagt dazu, aber dann schaue ich erst, ob ich Geld bekomme und dann erhöht man.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, auch wenn wir uns die 150 Mio. abholen, werden wir nächstes Jahr genau wieder um das Gleiche diskutieren, genau aufgrund der gleichen Argumentation, da bin ich mir ziemlich sicher. Persönlich bin ich hier für eine Erhöhung, wir sitzen nächstes Jahr wieder stundenlang und diskutieren über die Erhöhung. Irgendwann wird es jedoch die Gemeinde mit den Kosten erschlagen und das Jahr für Jahr. Es sitzen vielleicht ein paar herinnen, die vielleicht schon Wahlwerbung betreiben, dies ist nicht in meinem Sinne, denn ob ich in vier Jahren nochmals kandidiere, kann ich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen, so offen und ehrlich bin ich. Aber was ich mir nicht vorwerfen lassen möchte, ist, dass ich zumindest eine vernünftige Basis gelegt habe, das geht jedoch nur, wenn die Gemeinde finanziell gut dasteht. Es wird alles teurer, nicht nur für die Menschen, auch für die Gemeinden.

GR Sascha Hübsch fragt, können wir es nicht trotzdem probieren, dass wir etwas aus diesem Topf holen, wenn die Grundvoraussetzung ist, dass wir 2023 nicht erhöhen bzw. es so und so anders ist, dass wir 2024 auch nicht erhöhen dürfen, dann müssen wir nächstes Jahr relativ zügig schauen, dass wir diese Grundgebühren anpassen.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider sagt dazu, dann darf man gar nichts erhöhen, was in diesem Schreiben steht. Bei Verzicht auf Erhöhungen der kommunalen Gebühren.

GR Alois Brunner sagt dazu, es steht auf Wasser und Müll.

GR Anna Wimmer sagt dazu, dass auf der Homepage des Bundesrates steht, dass die Gemeinden auf die Inflationsanpassung verzichten sollen und im Gegenzug dafür, Hilfen bekommen.

GR Thomas Klugsberger sagt dazu, es wäre interessant, ob wir wegen dem Müll so und so nicht herausfallen.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, dass wir ja beim Verband dabei sind.

GR Thomas Klugsberger sagt, es könnte auch sein, dass wir da Pech gehabt haben.

GR Alois Brunner fragt, ob es nicht besser ist, wenn wir die Gebühren um ein Monat hinausschieben.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass wir gewisse Gebühren erhöhen müssen.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass sind die Gebühren, die vom Land vorgeschrieben werden, sprich Mindestanschlussgebühr und die Anschlussgebühr pro m². Diese zwei Sachen benötigen wir.

GV Michael Desch sagt dazu, dass wird auch kein Problem sein.

GR Anna Wimmer verliest einen Satz auf der Homepage des Bundesrates: „Regelungen vom Bundesrat, die Regelungen der Details, insbesondere welche Benützungsgebühren gesenkt werden, sowie die einzelne Aufteilung auf die Gemeinden, werden den Ländern überlassen.“

GR Karin Eichinger sagt dazu, da putzt sich auch jeder immer ab.

1. Vizebgm. Johann Schmidseider sagt, dass er auch schon so weit ist, dass dies abgeklärt werden soll.

GR Karin Eichinger fragt, wenn wir es in der Jänner-Sitzung beschließen, ab wann hat diese dann Gültigkeit. Wie lange haben wir da Zeit?

AL Petra Langmaier gibt dazu bekannt, sowie die Gebühren im Moment angeführt sind, sind die Gebühren ab 01.01.2024 gültig. Wenn man jedoch die Gebühren unterm Jahr ändert, hat man immer die 14 Tage Kundmachungsfrist, und dann sind diese gültig. Hier geht es natürlich auch um die Buchhaltung, da diese in der Buchhaltung auch eingegeben werden müssen. Die Gebühren werden im Programm eingegeben und das Programm rechnet sich den Stichtag selbst aus.

GV Michael Desch schlägt vor, dass wir die Anschlussgebühren machen.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass die Anschlussgebühren dezidiert erhöht werden müssen, dies ist im VA-Erlass so vorgegeben. Bei den Anschlussgebühren gibt es diesen Richtsatz, da darf man keine günstigeren Tarife machen.

Bgm. Markus Hansbauer fragt, ob diese Gebühren auch darunterfallen.

GV Michael Desch sagt, Anschlussgebühren, Pool und Zähler erhöhen, weil da sind wir uns einig.

GR Lukas Sumereider sagt, dass wir defacto für das Budget 2025 gleich mal 100.000 Euro mehr budgetieren können, was wir nicht haben. Wenn wir jetzt nicht erhöhen, weil wir auf 30.000 Euro herumtanzen, dann sitzen wir in einem Jahr wieder hier und diskutieren. Dann müssten wir die Gebühren um 15 % erhöhen.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, nächstes Jahr sind wir so und so Ausgleichsgemeinde, da müssen wir dann 60 Cent drüber sein über dem, was das Land vorschreibt, da kann man dann nicht aus.

GR Sascha Hübsch fragt, ob wir uns etwas aus dem Topf holen können und nächstes Jahr dies nochmals als TOP draufgeben.

GR Lukas Sumereeder sagt, was ist zB. bei der Stromkostenbremse, was ist, wenn die wegfällt, ich persönlich bin da draufgegangen mit den Gebühren. Wenn ich etwas bekomme, dann ist es ein Zuckerl, wenn nicht, dann steht man blöd da.

GR Karin Eichinger sagt dazu, dass sieht auch ein jeder anders.

GR Alois Brunner sagt, erhöhen würden wir ja sowieso, aber halt erst im Jänner.

GR Sascha Hübsch sagt, ich bin nicht gegen keine Erhöhung.

1. Vizebgm. Johann Schmidseeder sagt, dann erhöhen wir, wie **2. Vizebgm. Franz Arthofer** bereits vorgeschlagen hat, wie es vom Land Oö. vorgegeben ist und das andere entscheiden wir im Jänner

GR Anna Wimmer sagt, wenn wir uns da mit nichts dagegen schießen, dann ja.

GR Thomas Klugsberger sagt, wenn es sich so ausgeht, dann können wir so und so im Jänner erhöhen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass dies zu einfach wäre.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass es vermutlich um die Gebühren von 2024 geht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, das mit den Gebühren kann nicht rückwirkend gelten. Das Jahr 2023 ist beim Auslaufen.

GR Sascha Hübsch fragt, wie viel Haushalte wir in Riedau haben.

1. Vizebgm. Johann Schmidseeder sagt, 920-930 Haushalten.

GV Michael Desch sagt, dass wir nun zum Abschluss kommen, dann machen wir die Erhöhung wie vom Land vorgeschlagen und bei den Benützungsgebühren keine Erhöhung.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, defacto ist, wenn wir uns das Geld vom Bund abholen (150 Mio.), dass dann die Erhöhung im Jahr 2025 empfindlich höher wird, unabhängig davon, ob wir eine Abgangsgemeinde werden oder nicht.

GR Karin Eichinger sagt, die Wahrscheinlichkeit, dass wir nächstes Jahr um 60 Cent erhöhen, ist sehr groß.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass es sicher um die Benützungsgebühren von 2024 geht, da es im Schreiben drinnen steht, beim Bundesrat.

1. Vizebgm. Johann Schmidseeder sagt, dass im Schreiben der Müll auch angeführt ist, ob Verband oder nicht, das gehört auch abgeklärt.

GV Michael Desch sagt, dass wir das bis heute nicht mehr abklären können.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, die Anschlussgebühren müssen erhöht werden, fällt diese jedoch unter Erhöhung?

GR Lukas Sumereeder fragt, ob diese Gebühr vom Land vorgeschrieben ist.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, ja, diese wird vom Land vorgeschrieben.



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 04. Dezember 2023 mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird.

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28 idGF. LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebauten Grundstücke **16,68 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.502,00 Euro**
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebauten Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benütztbar ausgebaut sind.
- Zur Bemessungsgrundlage zählen auch **freistehende, angebaute Kellergaragen**.
 - Gewerblich genützte Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - Nebengebäude** zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
 - Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

- h) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- i) Für **Schwimmbecken** ist eine Pauschale in Höhe von **620,60 Euro** zu berechnen.
- j) **Überdachte Schwimmbecken** zählen zur Bemessungsgrundlage.

Abschläge:

- a) Für **gewerbliche genutzte Flächen**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
- b) Für **Kellergaragen und alle sonstigen Bauten** (landwirtschaftliche Nebengebäude, Hütten, Garagen, Carport, Schutzflächen, Terrassen, Wintergärten, bzw. Bauwerke, welche zuvor genannten vergleichbar sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- c) Für **öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsbehörden**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Zuschläge:

- a) Für **betriebliche Autowaschanlagen**: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundaussmaß heranzuziehen.
- b) Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe** einschließlich Kaffeehäuser: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- c) Für **Fleischauerebetriebe/Schlächtereien/Wäschereien**: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasser Versorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Verordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits einen Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasser Versorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderungen an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasser Versorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wasser Gebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **26,36 Euro**
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr erhoben. Diese beträgt **1,67 Euro** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, so die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Soweit Wasserzähler in Objekte nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale (Bauwasserpauschale) zu entrichten. Diese beträgt halbjährlich für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der Fläche aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebene Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 **0,33 Euro**
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von **14,40 Euro (Zähler Klein mit 4 m³) und 37,80 Euro (Zähler groß mit 16 m³)** pro Zähler zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in der Höhe von 33,53 Euro für 1000 m² und für angefangene weitere 100 m² 3,35 Euro erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der im Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittel Zählerablesung erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 16.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Wassergebührenordnung mit den Änderungen vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 9. Änderung der Kanalgebührenordnung für die Kanalisationsanlage (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Das Finanzausgleichsgesetz ist noch im Begutachtungsentwurf, daher die gelbe Markierung.

ENTWURF



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 04. Dezember 2023 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Kanalisationsanlage erlassen wird.

Aufgrund des ÖÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28 idGF. LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Riedau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der an Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauherren.

Wert 2022:26,01

Wert 2022:3.901,00

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebauten Grundstücke 27,83 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **4.174,00 Euro**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebauten Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benutzbar ausgebaut sind.
 - a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute Kellergaragen.
 - b) Gewerblich genützte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - c) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
 - f) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - g) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
 - h) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - i) Für Schwimmbecken ist eine Pauschale in Höhe von 1.053,93 Euro zu berechnen.

Wert 2022:985,00

j) Überdachte Schwimmbecken zählen zur Bemessungsgrundlage.

Abschläge:

- a) Für gewerbliche genutzte Flächen: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
- b) Für Kellergaragen und alle sonstigen Bauten (landwirtschaftliche Nebengebäude, Hütten, Garagen, Carport, Schutzdächer, Terrassen, Wintergärten, bzw. Bauwerke, welche zuvor genannten vergleichbar sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- c) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsbehörden: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Zuschläge:

- a) Für betriebliche Autowaschanlagen: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benutzte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundausmaß heranzuziehen.
- b) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- c) Für Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien/Wäschereien: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der folgenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gemeindeordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks seinerzeit ein Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Zweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche vergrößert wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des Kanalnetzes beschleunigt vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

Wert 2022:26,36
Anpassung aufgrund der Empfehlung im Prüfungsausschuss, Umsetzungsbericht

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. 50,00 Euro
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 4,40 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauches. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangehenden Kalenderjahres und auf etwas geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit aller Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich 65,08 Euro

Wert 2022,2023:4,11

Wert 2022,2023:60,82

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes.
- a) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,96 Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

Anpassung aufgrund der Empfehlung im Prüfungsausschuss, Umsetzungsbericht

§ 6 Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühren und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 02.02.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

Zum Vergleich:

Dorf an der Pram:

Wasser: 2,05 Euro exkl. MWSt.
Kanal: 4,64 Euro exkl. MWSt.
Zählermiete: 12,00 Euro/Jahr

Zell an der Pram:

Wasser: 1,87 Euro exkl. MWSt.
Kanal: 4,74 Euro exkl. MWSt.
Zählermiete: 24,00 Euro/Jahr

Beide Gemeinden werden die Gebühren schonen!

GV Michael Desch sagt, überall die alten Werte, außer bei den Anschlussgebühren.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, quasi nur beim § 2 den ersten Absatz ändern.

ENTWURF



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 04. Dezember 2023 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Kanalisationsanlage erlassen wird.

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28 idGF. LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Riedau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Baurechtsinhaber.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebauten Grundstücke **27,83 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **4.174,00 Euro**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebauten Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jenseits Baugruben, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Bemessung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benützlich ausgebaut sind.
 - a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch **freistehende, angebaute Kellergaragen**.
 - b) **Gewerblich genützte Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - c) **Nebengebäude** zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - e) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
 - f) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - g) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
 - h) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - i) Für **Schwimmbekken** ist eine Pauschale in Höhe von **1.053,93 Euro** zu berechnen.

1) **Überdachte Schwimmbecken** zahlen zur Bemessungsgrundlage:

Abschläge:

- a) Für **gewerbliche genutzte Flächen**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
- b) Für **Kellergaragen und alle sonstigen Bauen** (landwirtschaftliche Nebengebäude, Hütten, Garagen, Carport, Schutzdächer, Terrassen, Wintergärten, bzw. Bauwerke, welche zuvor genannten vergleichbar sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- c) Für **öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsbehörden**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Zuschläge:

- a) Für **betriebliche Autowaschanlagen**: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. der Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benötigte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundausmaß heranzuziehen.
- b) Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe** einschließlich Kaffeehäuser: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- c) Für **Fleischhauerebetriebe/Schlachtereien/Wäschereien**: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück eine Kanalleitung errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührensatzung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zur- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verhältnisses des Grundstücks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des Kanalnetzes beschleunigt vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

G:\Daten\g41419a07\poc\c\UWENT5_Localfeldtrng\20231204 - Kanalgebührenordnung.docx

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzahlen.

(4) Ändert sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossener Haushalt (auch Zweitwohnsitz), **26,36 Euro** Gewerbetrieb, öffentlicher Bau etc.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **4,11 Euro** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwas geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich **60,82 Euro**

§ 5

Bereitstellungsgebühren

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für jedes Grundstück, das aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in der Höhe von **397,5 Euro** für 1.000 m² und für angefangene weitere 100 m² **3,82 Euro** erhoben. Erhöhen Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmeterersatz eingelassenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmeterersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(4) Die Kanalbenutzungsgebühren und die Bereitstellunggebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten; wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 02.02.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

ENTWURF

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Kanalgebührenordnung mit den Änderungen vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

ENTWURF

TOP 10. Änderung der Abfallgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Das Finanzausgleichsgesetz ist noch im Begutachtungsentwurf, eventuell erfolgt noch eine Änderung.

AW: Erhöhung AWB und neue Abfallgebührenordnung für 2024 [secure]

Habenschuss Sandra (Gemeinde Riedau)
An Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

20231204 - Verordnung Abfallgebührenordnung.docx
61 KB

Betreff: Erhöhung AWB und neue Abfallgebührenordnung für 2024 [secure]

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebes Gemeindeteam!

In der 136. Vorstandssitzung vom 19. September wurde die **Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages (AWB) als Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung auf € 1,73 (€ 1,60)/Gesamteinwohner und € 89,77 (€ 83,20)/Tonne Restabfall** beschlossen.
Um die **Werthaltigkeit der aktuellen Vorschriften sicherzustellen**, wurde eine **Indexanpassung um 7,9%** (Indexanpassung) empfohlen.

Der AWB ist eine Empfehlung des Vorstandes **vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandsversammlung** (Fr 1. Dezember 2023).

Der ABB Sperrabfall wurde, gleichlautend wie der AWB, **vom Vorstand der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen**.

Die Verbrennungskosten für **Rest- und Sperrabfall** (ABB Restabfall) erhöhen sich auf **€ 185,06 / (€ 178,00)/Tonne** (vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandsversammlung).

Erhöhung der Abfallgebühren für 2024 (wenn möglich mittels Hebesatz-VO):

Um die Werthaltigkeit der dem Haushalt/Bürger vorgeschriebenen Abfallgebühren sicherzustellen wurde unter TOP 4 vom Vorstand die **Anpassung der Abfallgebühren in Höhe der Teuerungsrate (VPI 2010) mit 7,9% beschlossen**.

I. Indexberechnung

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2010	Veränderungsrate
Juni 2022	133,60	-
Juni 2023	144,20	7,9 %

II. Gebührenvergleich 2023 - 2024

	Haushalt	2023	2024		Veränderung
		90l	90l Gebühr netto	90l Gebühr brutto	
	Grundgebühr	64,97 €	70,10 €	77,11 €	5,13 €
	Mengengebühr	5,38 €	5,81 €	6,39 €	0,43 €
6 wö	Abfahren (8) Nettosumme	108,01 €	116,54 €	128,20 €	8,53 €
6 wö	Abfahren (9) Nettosumme	113,39 €	122,35 €	134,58 €	8,96 €
3 wö	Abfahren (17) Nettosumme	156,43 €	168,79 €	185,67 €	12,36 €


Die Gemeinden sind angehalten **nach Möglichkeit die Anpassungen im Zuge einer „Hebesatz-VO“ gemeinsam mit anderen Gebühren zu beschließen**, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Dieses „vereinfachte Beschlussverfahren“ ist allerdings **nur möglich, wenn gleichzeitig auch der Haushaltsvoranschlag beschlossen wird** (siehe Rundschreiben der IKD vom 2.5.2006, Gem-540000/48-2006).
Wenn das nicht möglich ist, kann nur die gesamte Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen und entsprechend kundgemacht werden. In diesem Fall muss die neue Gebührenordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.
Beiden Varianten ist aber die „Erklärung zum Kostendeckungsgrad“ beizulegen.

In der Beilage übermitteln wir euch die **Abfallgebührenordnung 2024** und die **„Erklärung zum Kostendeckungsgrad“** als Vorlage.
Wir ersuchen um Beschlussfassung durch den Gemeinderat und um Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse!

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne bereit!

Abfallvermeidende Grüße,
Ihr Umweltprofiteam vom BAV Schärding!

Walter Köstlinger
Verbandssekretär
Bezirksabfallverband Schärding
www.umweltprofis.at/schaerding
[Zu meinen Kontaktdaten...](#)


Bezirksabfallverband Schärding



Verordnung

des Gemeinrates der Marktgemeinde Riedau vom 04. Dezember 2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

1. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen: Wert 2023

pro Haushalt € 70,10 64,97

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	42,06	38,98
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	56,08	51,97
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	359,85	333,50
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	373,86	346,49
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	514,07	476,43

2. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81	5,38
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,76	7,19
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	46,24	42,85
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	48,04	44,52
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	63,92	59,24
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,73	5,34

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:	<u>Wert 2023</u>
a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 5,81 5,38
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 7,76 7,19
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 42,25 39,16
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 43,90 40,69
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 53,62 49,36
f) pro 60-Liter Abfallsack	€ 5,73 5,34
3. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack	€ 3,55 3,06

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

**§ 4
Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

**§ 6
Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02. Februar 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass der Punkt auf die nächste Sitzung vertagt werden soll. Es steht, dass eventuell noch Änderungen erfolgen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass dies bereits im Verband beschlossen wurde.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass der Tagesordnungspunkt trotzdem noch ausgesetzt werden sollte, bis zur nächsten Sitzung.

AL Petra Langmaier fragt, warum?

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, da im Schreiben des Bundesrates auch die Abfallgebühren angeführt sind. Es sollte noch abgeklärt werden, ob auch ein Verband davon betroffen ist.

GR Lukas Sumeder sagt, was würde was bedeuten, nehmen wir dann die Erhöhung vom Verband in Kauf.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, vielleicht bekommt ein Verband auch etwas.

GR Lukas Sumereeder sagt, was für eine Möglichkeit haben wir, dass wir die Erhöhung an den BAV auf Gemeindegeldern übernehmen, dass wir eventuell einen Anspruch auf diese Förderung haben.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, wenn wir die Erhöhung von 7,9 % an den BAV zahlen müssen, dann schießen wir uns ein Eigentor.

GV Reinhard Windhager fragt, wann wird die Rechnung vom Abfall ausgeschickt, im Quartal, oder?

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass die Gebührenerhöhungen immer mit 01.01. festgelegt werden. Das wird auch ins Programm eingegeben, das ist auch ein wenig komplexer, da die Gebühr automatisch vom Programm berechnet wird

GV Michael Desch sagt, wenn wir die Verordnung so beschließen, dass es keine Auswirkungen auf die Gebühren hat, so wäre es durch unsererseits und wir machen es im Jänner.

GR Thomas Klugsberger sagt, die Gebühren müssen beschlossen werden.

GR Lukas Sumereeder sagt, wenn wir die Erhöhung nicht machen, dann schießen wir ja 20.000 Euro raus.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass auch andere Gemeinden im Bezirk sich das Geld vom Bund nicht abholen.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt, daher sollten wir es mit dem Zusatz von GV Michael Desch beschließen, dann haben wir überhaupt kein Problem.

GV Michael Desch sagt, wenn wir uns da ein Eigentor schießen, können wir uns das Geld auch nicht abholen. Wenn wir 7,9 % zahlen müssen, dann bringen mir die 30.000 Euro auch nichts.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, wenn wir aufgrund der Erhöhung vom BAV keinen Zuschuss vom Bund erhalten, dann müssen wir uns nochmals über die Tarife unterhalten.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Abfallgebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen, unter der Voraussetzung, wenn wir uns beim Bundeszuschuss kein Eigentor schießen und die 7,9 % als Gemeinde übernehmen müssen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 11. Änderung der Tarifordnung für die Benützung des Pramtalsaales und der Turnhalle der Volksschule Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Erneute Behandlung im Gemeinderat, letzte GR-Sitzung am 25.05.2023/09.11.2023.

Prüfbericht Gebarungsprüfung, Geschäftszeichen: 2023-37080

Pramtalsaal und Volksschulturnhalle

Die im Schulzentrum integrierten Säle werden sowohl im Rahmen des Turnunterrichts der Schulen als auch von Vereinen zur Sportausübung und teilweise zur Ausrichtung von Veranstaltungen genutzt. Eine Benützungsordnung für beide Räumlichkeiten hat der Gemeinderat zuletzt am 7. November 2013 erlassen.

Da seit dem Jahr 2013 keine Indexierung der Tarife vorgenommen wurde, sollte eine Anpassung der Entgelte ins Auge gefasst werden.

Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine und Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung. In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben.

Die Gemeinde hat eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen.

Die Nutzung des Pramtalsaals durch die Vereine wird zwar in der Buchhaltung dargestellt, ein tatsächlicher Geldfluss findet dabei jedoch nicht statt. Anzumerken ist, dass es sich bei der unentgeltlichen Überlassung der Säle an Vereine zur Sport- und Vereinsausübung um indirekte Subventionen handelt, die Förderungen ohne Sachzwang darstellen.

Da Benützungsentgelte für Vereine im Rahmen der Sport- und Vereinsausübung als zumutbar angesehen werden, wird angeregt, solche hinkünftig vorzusehen.

Einnahmen aus der Nutzung der Volksschulturnhalle waren in den Rechenwerken der Gemeinde keine zu verzeichnen, da die Abwicklung und Vereinnahmung der Kostenersätze für nichtschulische Verwendungen der Schulverwaltung obliegt. Etwaige Auszahlungen, wie beispielsweise Instandhaltungen, erfolgen über das jährliche Globalbudget.

Die Vereinnahmung der Kostenersätze für die außerschulische Nutzung der Volksschulturnhalle ist von der Gemeinde durchzuführen und in der Gemeindebuchhaltung darzustellen.

Vorschlag Kultur- und Vereinswesensausschuss:

Änderung der Benützungsverordnung für den Pramtalsaal bzw. für die Turnhalle der Volksschule Riedau:

§ 3

Tarife für die Benützung des Pramtalsaales einschließlich Vereinszubau und der Turnhalle der Volksschule Riedau

Für die Benützung des Pramtalsaales sowie der Turnhalle der Volksschule Riedau, sind folgende Entgelte zu entrichten:

Benützungsentgelt für den Pramtalsaal einschließlich Küche und Zusatzeinrichtungen (Veranstaltungstechnik)

Benützungsentgelt (pauschal; pro Kurs)

Pramtalsaal einschließlich Vereinszubau	50,00 Euro
Volksschule Riedau	25,00 Euro

Reinigungs- und Betriebskostenpauschale

Pramtalsaal	50,00 Euro
Volksschule Riedau	25,00 Euro

Die Reinigungspauschale inkludiert die durch normale Benützung der genützten Räumlichkeiten entstandenen Reinigungsarbeiten. Bei Extremverschmutzungen erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Die Übergabe der Räumlichkeiten hat besenrein zu erfolgen.

Kautions (Schlüssel) je Veranstaltung 50,00 Euro

Bei Verlust des Schlüssels der Zentralsperranlage, hat die Marktgemeinde Riedau das Recht, zur Verrechnung der für den Zylindertausch anfallenden Kosten.

Ermäßigungen:

Vorschlag nach Tarifordnung Land Oö.: Für Ermäßigungen ist ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Auf eine Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch. Ermäßigungen können nur für das Benützungsentgelt gewährt werden.

Oder

Vorschlag Kulturausschuss:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Riedau wird ermächtigt, für die Benützung der Veranstaltungsräume (Pramtalsaal bzw. Turnhalle Volksschule) ein entsprechendes Entgelt festzusetzen.

Bei verschiedenen sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen von der Gebührenpflicht gewähren.

Berechnung

Sämtliche Tarife beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Allgemeine Bedingungen

Jede Reparatur aufgrund mutwilliger Beschädigungen wird in Rechnung gestellt. (Spraydosen etc.) Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstalter. Auf die geltende Benützungordnung wird verwiesen.

Der Veranstalter kann über den Musikverein Riedau eine Zusatzbühne ausleihen. Die Verrechnung erfolgt über den Musikverein Riedau. Ansprechpartner ist der Obmann.

Sollte bei der Ton- oder Lichtenanlage nach einer Veranstaltung die Grundeinstellung verstellt sein, so ist diese auf Kosten des Veranstalters wieder herzustellen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer schlägt vor, dass nur Veranstaltungen der Schulen, Vereine sowie deren Turn-/Gymnastik und sonstigen Trainingsstunden ausnimmt und der Saal gratis ist. Bei anderen Veranstaltungen ist ein schriftliches Ansuchen, über das der Vorstand entscheidet, zu stellen. Es gibt jedoch keine Garantie, dass es positiv ist. Wir möchten nicht die Vereine damit belasten, selbst wenn es eine Veranstaltung ist, wo was eingenommen wird. Es wird zB. für Musikinstrumente hergenommen, es wird in Jugendarbeit investiert. Die Vereine sollten so viel, wie möglich ausgenommen werden.

GV Michael Desch sagt, wir bleiben auch dabei, ich will nicht, dass ein Verein dafür zahlt. Die Vereine sind viel wert in Riedau, wir haben ein großes Vereinsleben. Man hat es beim Adventmarkt gesehen, es können sich nicht alle leisten. Ich will nicht, dass Vereine etwas zahlen.

GR Alois Brunner sagt, dass der Plan eigentlich gewesen wäre, dass wir hineinschreiben, dass die Benützungsgebühr für den Pramtalsaal/Volksschule sind, einfach die Beträge, und dass der Gemeindevorstand die Riedauer Vereine, ich glaub so darf man es ja nicht deklarieren, sonst wären andere wieder schlechter gestellt, bestimmte freistellen darf. In der Musterverordnung steht dann drinnen, dass der Gemeindevorstand Ermäßigungen machen kann, daher wollten wir, dass der Gemeindevorstand beschließt, dass von den Riedauer Vereinen kein Entgelt eingehoben wird. Somit sind wir mit der Verordnung im Reinen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass das auch sein Vorsatz wäre, damit nicht alles in den Vorstand kommt. Wenn wir die Vereine gleich ausschließen, kommt nicht alles in den Vorstand.

GV Reinhard Windhager sagt, wenn wir den Begriff Vereine reinschreiben, haben wir Riedauer Vereine bzw. generell Riedauer bevorzugt. Aufgrund des Gleichheitsprinzips dürfen wir das nicht mehr tun, dass wir alle Vereine frei machen. Dann kann jeder Verein, egal welcher dies ist, dürfen die alles machen und das ganze kostenfrei.

GR Alois Brunner sagt, dass nichts von Riedauer Vereinen drinnen stehen soll. Das soll im Vorstand beschlossen werden, dass Riedauer Vereine nichts zahlen. Wenn wir Vereine hineinschreiben, was machen wir zB. mit Rückwärts Riedau, das ist kein Verein.

GR Franz Schabetsberger sagt, ich glaube, dass jeder das Vereinsgesetz kennt, und was ist die Definition von Verein. Wenn der Verein auf der BH nicht gemeldet ist, dann ist er kein Verein und fertig. Es gibt Statuten, ein XY-Verein kann nicht gegründet werden, wenn es keine Statuten gibt. Man muss es auch auf der BH melden, damit dies überhaupt gilt. Sicher kann es der Vorstand ausnehmen, aber warum will ich es in einem geheimes Gremium machen. Gleichbehandlung ist dann, wenn alle Riedauer Vereine gleichbehandelt werden.

GV Reinhard Windhager sagt, dass alle Vereine gleichbehandelt werden müssen.

GR Franz Schabetsberger sagt, wann zahlt man Hallenbenützungsgebühr. Man zahlt, wenn es erlaubt wird, dass man die Halle benutzen darf. Die Erlaubnis, dass die Veranstaltung gemacht werden darf, ist Sache der Gemeinde, sprich

Bürgermeister. Und wenn man nicht will, dass dort eine Geb.-Feier abgehalten wird, dann macht er die da drinnen nicht. Da braucht er nicht fragen, da brauchen wir nicht herumtun, wegen Gleichbehandlung.

GR Thomas Klugsberger sagt, wenn wir Verein reinschreiben, dann würden wir für Rückwärts Riedau und Habach kassieren.

GR Franz Schabetsberger sagt, dann muss ein Verein gegründet werden.

GR Thomas Klugsberger sagt, vielleicht haben sie zu wenig Leute für einen Vorstand.

GR Franz Schabetsberger sagt, man benötigt drei Leute, dann ist man ein Verein.

GR Thomas Klugsberger sagt, dass ist trotzdem nicht so leicht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, vielleicht weil ein Funktionär gewisse Aufgaben auch nicht übernehmen will. Wir haben 51 Vereine im Vereinsregister, die registriert sind.

GR Alois Brunner sagt, außer der Gemeindevorstand würden die zwei Vereine beschließen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, ganz genau. Wir haben drinnen stehen, wie ich bereits vorgelesen habe, dass für alle anderen Veranstaltungen der Gemeindevorstand entscheidet, ob es Ermäßigungen gibt oder nicht, auf Ansuchen. Man hat nicht 30 Ansuchen da, sondern nur zwei.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass auch jeder Verein um eine Vereinsförderung ansuchen kann. Wenn man 25 Euro für die kleine Halle und 50 Euro für die andere Halle zahlt, dann kann der Ausschuss hergehen, dann bekommt er um die 25 Euro bzw. 50 Euro mehr ausbezahlt. Dann hat man auch nicht mehr bezahlt, jetzt zahlt er es und dann gebe ich es ihm wieder.

GR Franz Schabetsberger sagt, dass die Vereinsförderungen gedeckelt sind. Man kann nicht mehr hergeben. Wir haben eine Deckelung, man kann nicht sagen ich gebe 5.000 Euro oder 50.000 Euro her. Es gibt eine Deckelung.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, da kommt ja nichts zusammen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dann haben wir genau das, dass wir es zuerst kassieren und dann wieder ausgeben.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, nehmen wir mal die ganzen Vereine her, die wir jetzt ausgenommen haben. Wer veranstaltet wirklich etwas? Das sind Steckerlfische, Hendlpartie, Bratl-Frühschoppen und Faschingsschnas. Wir reden nur wer Einnahmen lukriert, von etwas anderem reden wir nicht. Wenn es insgesamt zehn Veranstaltungen sind, dann nehmen wir 10 x 50 Euro ein. Die können alle theoretisch um außerordentliche Vereinsförderung ansuchen.

GR Karin Eichinger sagt, was ist zB. mit der Skigymnastik von der Gesunden Gemeinde. Was ist mit solchen Sachen, was machen wir damit? Machen wir es über die Gesunden Gemeinde.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dann werde einige eine Hintertür finden.

1.Vizebgm. Johann Schmidseher sagt, dass der Vorschlag von Anfang an war, dass nur wo ausgeschenkt wird, etwas eingehoben wird. Nicht mehr und nicht weniger.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, wir haben auch über die Reinigung gesprochen. Was ist zB. mit der Faschingsgilde, wo mit den Kindern trainiert wird. Die brauchen im Normalfall kein Licht/Wasser und die Reinigung wird von Richard Ebner am nächsten Tag gemacht, da fällt ja nichts an. Jedoch, wenn etwas ausgeschenkt wird, da fällt auch etwas an, da ist es auch angemessen. Wenn man zB. den Bratl Sonntag hernimmt, da geht es von 09:00 bis irgendwann, da rennt Strom/Wasser, da sind auch für die Gemeinde trotzdem erhöhte Kosten drinnen. Wenn Fußballer eine Stunde trainieren oder Skigymnastik ist, da fällt nichts an, die Reinigung ist dort kein Thema. Richard Ebner reinigt jeden Tag die Halle. Wenn jedoch eine Veranstaltung ist, wo ausgeschenkt wird, ist es schon angemessen/erlaubt, dass geringfügig etwas eingehoben wird. Es geht auch mal etwas kaputt. Es waren 18-20 Vereine beim Adventmarkt, Stromanschluss hat super funktioniert. Es rennt dort auch Strom, es kostete auch den Vereinen nichts.

GR Karin Eichinger fragt, wie macht man zB. beim Fotoclub und Musikverein, die haben ja auch Einnahmen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass er bereits mit ein paar gesprochen hat und keiner hat ein Problem damit, wenn 50 Euro gezahlt werden müssen.

1.Vizebgm. Johann Schmidseder sagt, sobald was ausgeschenkt wird. Essen/Getränke dann wird es fällig, sonst nicht. Da habe ich drei bis vier Veranstaltungen und wenn es die Faschingsgilde betrifft und die Einnahmen nicht so groß sind, dann regelt man es über die Vereinsförderung.

GR Alois Brunner sagt, das war eigentlich der erste Gedanke.

GR Karin Eichinger sagt, was ist zB. bei einem Kurs (Zumba, etc.), die 200 Euro einnehmen. Was machen wir mit solchen Sachen? Sonst machen wir es alle über die Gesunde Gemeinde, dann kostet es nichts.

1.Vizebgm. Johann Schmidseder sagt, dass muss man sich dann individuell anschauen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, wenn ich richtig zugehört haben, werden nur Gebühren eingehoben, wo ausgeschenkt wird. Sobald eine Ausschank mit dabei ist, ist auch eine Gewinnabsicht dahinter. Wenn der Bratl Sonntag gemacht wird, natürlich will man hier etwas einnehmen. Das wäre am einfachsten.

GR Alois Brunner fragt, wie formulieren wir das jetzt genau, also Benützungsentgelt (pauschal für gastronomische Veranstaltungen).

GR Sascha Hübsch fragt, was ist, wenn jemand kommt und eine gastronomische Veranstaltung machen will, dürfen das auch Auswärtige?

GR Alois Brunner sagt, wenn es der Vorstand beschließt.

GR Franz Schabetsberger sagt, er darf nicht, wenn der Bürgermeister es nicht will.

GR Sascha Hübsch sagt, dann sind wir auf der sicheren Seite.

GR Franz Schabetsberger sagt, ich bin damals auch gefragt worden, ob eine Beschneidung im Saal gemacht werden darf. Da sagt man einfach Nein und fertig, da waren 500 Leute im Saal.

GR Alois Brunner fragt, ob wir den Passus drinnen lassen, dass der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Riedau ermächtigt wird, für die Benützung der Veranstaltungsräume ein entsprechendes Entgelt festzusetzen. Lassen wir den Passus drinnen, für solche Sachen.

Bgm. Markus Hansbauer fragt, wie viel Anfragen haben wir gehabt?

GR Alois Brunner sagt, dann lassen wir das mit den Ermäßigungen drinnen, und dass der Gemeindevorstand darüber entscheidet.

1.Vizebgm. Johann Schmidseder sagt, dass soll der Bürgermeister entscheiden. Da brauchen wir doch nicht jedes Mal den Gemeindevorstand.

GR Alois Brunner sagt, so steht es halt im Muster drinnen.

GR Karin Eichinger sagt, dass auch im Muster angeführt ist, dass wir Einheimische bevorzugen dürfen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, was machen wir mit der WC-Reinigung. Der jeweilige Verein ist auch für die Reinigung von WC/Ausschank zuständig.

GV Michael Desch sagt, besenrein machen und wischen. Besenrein muss es gemacht werden.

1..Vizebgm. Johann Schmidseder fragt, WC auch?

GV Michael Desch sagt, sicher.

GR Franz Schabetsberger sagt, dass muss eh der Verein machen, wenn ein Fest war.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass die Küche und das WC vom Verein geputzt werden müssen, so dass der Saal so verlassen werden muss, wie er vorgefunden worden ist.

GR Alois Brunner fragt, ob nun drinnen steht der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand wird ermächtigt.

GR Lukas Sumereder sagt dazu, ich glaube es ist automatisch der Bürgermeister. Man kann auch eine Doppelnennung machen.

Änderung nach Beratung:

Änderung der Benützungsverordnung für den Pramtalsaal bzw. für die Turnhalle der Volksschule Riedau:

§ 3

Tarife für die Benützung des Pramtalsaales einschließlich Vereinszubau und der Turnhalle der Volksschule Riedau

Für die Benützung des Pramtalsaales sowie der Turnhalle der Volksschule Riedau, sind folgende Entgelte zu entrichten:

Benützungsentgelt für den Pramtalsaal einschließlich Küche und Zusatzeinrichtungen (Veranstaltungstechnik)

Benützungsentgelt (pauschal mit gastronomischer Bewirtung)

Pramtalsaal einschließlich Vereinszubau	50,00 Euro
Volksschule Riedau	25,00 Euro

Reinigungs- und Betriebskostenpauschale

Pramtalsaal	50,00 Euro
Volksschule Riedau	25,00 Euro

Die Reinigungspauschale inkludiert die durch normale Benutzung der genützten Räumlichkeiten entstandenen Reinigungsarbeiten. Bei Extremverschmutzungen erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Die Übergabe der Räumlichkeiten hat besenrein zu erfolgen. (WC/Küche im gereinigten Zustand.)

Kautions (Schlüssel) je Veranstaltung 50,00 Euro

Bei Verlust des Schlüssels der Zentralsperranlage hat die Marktgemeinde Riedau das Recht zur Verrechnung der für den Zylindertausch anfallenden Kosten.

Ermäßigungen:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau wird ermächtigt, für die Benützung der Veranstaltungsräume (Pramtalsaal bzw. Turnhalle Volksschule) ein entsprechendes Entgelt festzusetzen.

Bei verschiedenen sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen kann der Bürgermeister Ausnahmen von der Gebührenpflicht gewähren.

Berechnung

Sämtliche Tarife beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Allgemeine Bedingungen

Jede Reparatur aufgrund mutwilliger Beschädigungen wird in Rechnung gestellt. (Spraydosen etc.) Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstalter. Auf die geltende Benützungsordnung wird verwiesen.

Der Veranstalter kann über den Musikverein Riedau eine Zusatzbühne ausleihen. Die Verrechnung erfolgt über den Musikverein Riedau. Ansprechpartner ist der Obmann.

Sollte bei der Ton- oder Lichanlage nach einer Veranstaltung die Grundeinstellung verstellt sein, so ist diese auf Kosten des Veranstalters wieder herzustellen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die vorliegende Tarifordnung mit den Änderungen vollinhaltlich genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

14 „JA“-Stimmen, 5 „NEIN“-Stimmen (2. Vizebürger Franz Arthofer, GV Michael Desch, ER Franz Oberauer, GR Johannes Schönbauer, ER Christopher Gruber)

ENTWURF

TOP 12. Bericht des Bürgermeisters

- **2.Adventmarkt** – „Danke“ an alle Vereine und Beteiligte für die Organisation beim Adventmarkt. Es war eine gelungene Veranstaltung.
- **Weihnachtsfeier** – Bitte Anmeldung nicht vergessen.

ENTWURF

TOP 13. Allfälliges

Keine weiteren Wortmeldungen

ENTWURF

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:57 Uhr**.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **09.11.2023** keine - folgende - Einwendungen erhoben

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

ENTWURF

Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

2. Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE ER Ernst Sperl